

Mitteilung des Senats vom 31. Januar 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krebsregistergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit dem Gesetzentwurf sollen notwendige Änderungen im bremischen Krebsregistergesetz auf den Weg gebracht werden. Zum einen haben sich seit der letzten Änderung des bremischen Krebsregistergesetzes bundesrechtliche Vorgaben für die Krebsregistrierung, die die Länder umsetzen müssen, geändert. Zum anderen hat sich in der Praxis der Krebsregistrierung gezeigt, dass einige Vorschriften des Gesetzes überarbeitet werden müssen, um eine effektive Datenverarbeitung zu gewährleisten. Einige Regelungsinhalte des bisherigen Gesetzes sollen aus diesem Grund auch aus dem Gesetz entfernt und künftig in Rechtsverordnungen geregelt werden. Schließlich waren Anpassungen an die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.
3. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 17. Januar 2023 zugestimmt.
4. Durch das Gesetz werden voraussichtlich nur geringe Kosten entstehen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Krebsregistergesetz vom 24. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 241 – 2127-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Wörter „soweit diese nicht durch Bundesrecht oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union geregelt ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Einzugsgebiet des Bremer Krebsregisters im Sinne des § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist die Freie Hansestadt Bremen (Land).“
 - c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung Anwendung.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Abschnitts des Bremischen Krankenhausgesetzes vor.“
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsprobleme“ die Wörter „mit Ausnahme von prognostisch günstigen nicht-melanotischen Hautkrebserkrankungen, die nicht von § 65c Absatz 4 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch umfasst sind“ eingefügt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. sind Identitätsdaten die folgenden personenbezogenen Angaben:

 - a) Vornamen, Familiennamen und frühere Namen,
 - b) Straßename und Hausnummer der Wohnanschrift,
 - c) Postleitzahl und Wohnort,
 - d) Geschlecht,
 - e) Name und Anschrift des Trägers der Krankenversicherung,
 - f) Krankenversicherungsnummer oder ein vergleichbares Merkmal,
 - g) Datum der Geburt,
 - h) Datum des Todes,“

- c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - „9. sind Ordnungsmerkmale Kennzeichen, die eine Zuordnung von verschiedenen Meldungen sicherstellen, die aber keine Rückschlüsse auf die Identität von betroffenen Personen zulassen,“
 - d) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - e) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. ist eine Klassifizierung das Zusammenfassen oder die Zuordnung von Einzelangaben zu Gruppen oder Kategorien.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Rechte der Betroffenen

- (1) Eine betroffene Person kann insoweit Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten erheben, als die Verarbeitung von Identitätsdaten im Klartext betroffen ist. Nach Erhebung eines Widerspruchs werden die Angaben nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a bis c, e und f der betroffenen Person pseudonymisiert. Die Daten im Klartext werden gelöscht. Abweichend von Satz 2 und 3 dürfen die übermittelten Daten zum Zweck der Durchführung der Abrechnungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 23 und 24 im Klartext verarbeitet werden. Vor der Pseudonymisierung darf eine Klassifizierung der Daten nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, c und e vorgenommen werden. Die Pseudonymisierung von Daten einer bestimmten Person erfolgt stets nach demselben Verfahren, um die Zuordnung des Widerspruchs zu diesen Daten, auch nach Eingang weiterer Meldungen zu derselben Person, sicherzustellen. Zum Zweck der vollständigen und vollzähligen Datenerhebung nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch darf das Bremer Krebsregister die übrigen Daten nach § 8 Absatz 1 verarbeiten. Wurden Daten zu dieser Person bereits an ein anderes Krebsregister gemeldet, ist dieses Krebsregister über die Erhebung des Widerspruchs zu informieren.
 - (2) Das Melderecht und die Meldepflicht der Einrichtung nach § 6 bleibt von der Erhebung des Widerspruchs unberührt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - a) „(1) Das Bremer Krebsregister dient der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung, der Stärkung der Versorgungstransparenz, der statistisch-epidemiologischen Beobachtung von Krebserkrankungen und deren Behandlung sowie der Erforschung von Krebserkrankungen und soll die Verhütung und Eingrenzung dieser Krankheiten unterstützen.“
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 - „Das Bremer Krebsregister nimmt die den epidemiologischen oder klinischen Krebsregistern der Länder nach dem Bundeskrebsregisterdatengesetz sowie nach den §§ 25a und 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben wahr.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „erhebt, verarbeitet und nutzt“ durch die Wörter „verarbeitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Melderechte“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Meldepflichtige Einrichtungen können unabhängig vom Meldeanlass Daten nach § 8 Absatz 1, die sie über die von ihnen gemeldeten Personen gespeichert haben, zur Vervollständigung des Datensatzes an die Vertrauensstelle übermitteln. Daten, die von Dritten erhoben wurden, sollen entsprechend gekennzeichnet werden.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebt eine betroffene Person Widerspruch gegen eine Meldung nach Absatz 1 oder 1a, übermittelt die meldepflichtige Einrichtung den Datensatz nach § 8 Absatz 1 sowie die Tatsache, dass Widerspruch erhoben wurde.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „dies zur Erfüllung der Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist“ durch die Wörter „sie Meldungen nach Absatz 1, 1a oder 2 vornehmen“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das Bremer Krebsregister“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 1 und 2.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Meldevergütung

- (1) Für jede vollständige Meldung, die aus einem Meldeanlass nach § 7 Absatz 1 erfolgt ist und eine Person betrifft, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zahlt das Bremer Krebsregister der meldenden Einrichtung eine Vergütung, deren Voraussetzungen und Höhe sich nach § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch richten. Für jede Meldung, die eine Person betrifft, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder die nach § 11 Absatz 3 Satz 5 erfolgt ist, zahlt das Bremer Krebsregister der meldenden Einrichtung eine Vergütung, deren Voraussetzungen und Höhe die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung regelt.“
 - (2) Für Meldungen nach § 6 Absatz 1a besteht kein Anspruch auf Vergütung.“
9. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Zweck der Meldung“ werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

- b) Das Wort „Einwendungen“ wird durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in unverschlüsselter Form“ durch die Wörter „im Klartext“ ersetzt und die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebt die betroffene Person Widerspruch gegen eine Meldung, pseudonymisiert die Vertrauensstelle unverzüglich die übermittelten Identitätsdaten und verbindet den Widerspruch mit dem gespeicherten Datensatz.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 7 Satz 4 des Gesetzes über das Leichenwesen“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 der Mortalitätsindex-Verordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelten Daten sind von der Vertrauensstelle zu löschen, sobald sie zu Zwecken des Datenabgleichs nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch drei Jahre nach Übermittlung.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldedaten sind von der Vertrauensstelle zu löschen, sobald sie zu Zwecken des Datenabgleichs nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch drei Jahre nach Übermittlung.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach bundeseinheitlich geltenden Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit gebildeten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnungsmerkmalen“ die Wörter „und Klassifizierungen“ eingefügt.
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Übermittlung pseudonymisiert sie die Identitätsdaten nach § 2 Nummer 7 Buchstabe a, b, e und f.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „über die Anschrift“ durch die Wörter „zu Identitätsdaten nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „und zu nutzen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vertrauensstelle ist berechtigt, zum Zweck bundesweiter Auswertungen zu Krebserkrankungen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Daten nach § 8 Absatz 1 an das Deutsche Kinderkrebsregister zu übermitteln, sofern eine Einwilligung durch die betroffene Person oder ihre gesetzliche Vertretung für diese Übermittlung erteilt wurde. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt,

die zu übermittelnden Daten durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Datenübermittlungen durch die Vertrauensstelle

Auf Antrag übermittelt die Vertrauensstelle an eine behandelnde Einrichtung, die nach § 6 Daten über eine Person an die Vertrauensstelle übermittelt hat, zur Förderung der interdisziplinären, direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Behandlung und zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Behandlung die vom Bremer Krebsregister gespeicherten Daten über diese Person. Sofern die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten erhoben hat, ist die Übermittlung an die behandelnde Einrichtung nicht zulässig. Auswertungen zu diesen Daten dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes“ durch die Wörter „§ 65c Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Absatz 10 Satz 3“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Auswertungsstelle übermittelt das Ergebnis der Entscheidung über einen Antrag nach § 10 Satz 2 Nummer 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes an das Zentrum für Krebsregisterdaten.“

14. In der Überschrift zu Teil 6 wird das Wort „Forschung“ durch die Wörter „Nutzung von Daten durch Dritte“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Übermittlung von Daten durch das Bremer Krebsregister

- (1) Auf Antrag darf die Auswertungsstelle Daten nach § 8 Absatz 1 in pseudonymisierter Form für die in § 4 genannten Zwecke an Einrichtungen mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung, an Einrichtungen mit der Aufgabe onkologischer Qualitätssicherung und an Krebsregister nach § 1 Absatz 2 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes übermitteln, soweit die Verwendung dieser Daten zur Erreichung des angegebenen Zwecks unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung erforderlich ist. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer vom Bremer Krebsregister erteilten Genehmigung zulässig. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches Interesse besteht, die Durchführung des geplanten Vorhabens wissenschaftlichen Standards entspricht und der wissenschaftliche Beirat sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugestimmt haben. Der Übermittlung kann eine Veränderung der Daten durch die Auswertungsstelle vorausgehen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die weiteren Voraussetzungen für die Übermittlung und Nutzung der in Satz 1 genannten Daten zu regeln.
- (2) Auf Antrag darf die Vertrauensstelle Daten nach § 8 Absatz 1 für wissenschaftliche Zwecke an Einrichtungen mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung übermitteln, soweit die Verwendung dieser Daten für ein Forschungsvorhaben unter Beachtung des Grundsatzes

der Datenminimierung notwendig ist. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer vom Bremer Krebsregister erteilten Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des geplanten Vorhabens wissenschaftlichen Standards entspricht, ein Datenschutzkonzept vorgelegt wurde und der wissenschaftliche Beirat, die Ethikkommission der Ärztekammer Bremen sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugestimmt haben. Die Genehmigung hat das Forschungsvorhaben, die Art der zu übermittelnden Daten und den Kreis der Betroffenen eindeutig zu bezeichnen. Vor der Übermittlung nicht pseudonymisierter Daten hat die Vertrauensstelle in Abstimmung mit der behandelnden Einrichtung die betroffene Person über Zweck und Umfang des Forschungsvorhabens aufzuklären und ihre schriftliche Einwilligung in die Datenübermittlung einzuholen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

- (3) Die antragstellende Einrichtung oder das antragstellende Krebsregister darf die nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Daten nur für den in der Genehmigung genannten Zweck verwenden oder verwenden lassen. Jeglicher Personenbezug ist zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt. Die Wiederherstellung eines pseudonymisierten oder gelöschten Personenbezugs ist unzulässig. Die Verwendung der übermittelten Daten ist der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Erreichen des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Die antragstellende Einrichtung oder das antragstellende Krebsregister darf die nach Absatz 1 übermittelten Daten zur weiteren Verarbeitung nur an Einrichtungen mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung, an Einrichtungen mit der Aufgabe onkologischer Qualitätssicherung und an Krebsregister nach § 1 Absatz 2 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes übermitteln, mit denen sie oder es Umfang und Zweck der weiteren Datenverarbeitung sowie die gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen vereinbart hat. Die Vereinbarung ist dem Bremer Krebsregister vor der Übermittlung vorzulegen.
- (5) Die Auswertungsstelle darf an Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 teilnehmen, sofern es sich um wissenschaftliche Forschungsvorhaben handelt und sie ausschließlich pseudonymisierte Daten verarbeitet. Sie darf auch selbständig Forschungsvorhaben nach Absatz 1 durchführen. Für die Durchführung von Forschungsvorhaben nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

16. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a

Datenabgleiche für Forschungsvorhaben

- (1) Auf Antrag einer Einrichtung mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung darf das Bremer Krebsregister zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und der onkologischen Qualitätssicherung das Ergebnis eines Abgleichs des bei ihm gespeicherten Datenbestandes mit Daten, die die antragstellende Einrichtung übermittelt hat, an die Einrichtung übermitteln, soweit die Übermittlung für ein Forschungsvorhaben oder die onkologische Qualitätssicherung unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung erforderlich ist. Die Durchführung des Datenabgleichs und die Übermittlung des Ergebnisses ist nur aufgrund einer vom Bremer Krebsregister erteilten Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des geplanten Vorhabens wissenschaftlichen Standards und dem Grundsatz der Datenminimierung entspricht, ein Datenschutzkonzept vorgelegt wurde und der wissenschaftliche Beirat sowie die Senatorin

für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugestimmt haben. Die Genehmigung hat das Forschungsvorhaben, die Art der zu übermittelnden Daten und den Kreis der betroffenen Personen eindeutig zu bezeichnen. Die Herstellung oder Wiederherstellung eines Personenbezugs ist unzulässig. Die Verwendung der übermittelten Daten ist der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Erreichen des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks in geeigneter Form nachzuweisen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren des Datenabgleichs in einer Rechtsverordnung zu regeln.

- (2) Übermittelt die antragstellende Einrichtung für den Abgleich ausschließlich pseudonymisierte Daten, kann der Abgleich nach Absatz 1 durch die Vertrauensstelle oder durch die Auswertungsstelle erfolgen. Dem Abgleich durch die Auswertungsstelle kann eine Bearbeitung des bei ihr gespeicherten Datenbestandes in der Vertrauensstelle und eine Übermittlung der pseudonymisierten Daten an die Auswertungsstelle vorausgehen. Das Ergebnis des Abgleichs wird von der Auswertungsstelle an die antragstellende Einrichtung übermittelt.
 - (3) Übermittelt die antragstellende Einrichtung Identitätsdaten, dürfen diese nur von der Vertrauensstelle verarbeitet werden. Die Übermittlung des Ergebnisses des Abgleichs an die antragstellende Einrichtung erfolgt durch die Vertrauensstelle. Sofern die Daten zuvor durch die Vertrauensstelle pseudonymisiert werden, kann der Abgleich auch in der Auswertungsstelle erfolgen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Ethikkommission der Ärztekammer Bremen zugestimmt hat. Die antragstellende Einrichtung hat zuvor die betroffenen Personen über das Forschungsvorhaben zu informieren und ihre schriftliche Einwilligung zu der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck durch die antragstellende Einrichtung und durch das Bremer Krebsregister einzuholen. Auf Anforderung des Bremer Krebsregisters sind die schriftlichen Einwilligungserklärungen vorzulegen. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.“
17. In der Überschrift zu Teil 7 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „Evaluation und“ eingefügt.
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Früherkennungsprogramms“ durch das Wort „Krebsfrüherkennungsprogramms“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Durchführung des für die Ermittlung von Intervallkarzinomen erforderlichen Datenabgleichs in einer Rechtsverordnung zu regeln.“
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 2 bis 5.
 - e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das zuständige Referenzzentrum“ durch die Wörter „die Screening-Einheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Übermittlung“ die Wörter „von der Screening-Einheit an das Referenzzentrum“ eingefügt.

- f) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „erstmalig für den gesamten Zeitraum seit Einführung des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust, danach“ gestrichen.

19. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a

Mitwirkung bei der Evaluation und der Qualitätssicherung
von organisierten Früherkennungsprogrammen
nach § 25a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Im Rahmen der Mitwirkung bei der Evaluation und der Qualitätssicherung von organisierten Früherkennungsprogrammen nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 25a Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermittelt die Auswertungsstelle zum Zweck eines Datenabgleichs gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses Daten an die Vertrauensstelle nach § 299 Absatz 2 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere zum Abgleich in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 17b

Beteiligung an Maßnahmen der einrichtungs- und
sektorenübergreifenden Qualitätssicherung

Das Bremer Krebsregister beteiligt sich nach § 65c Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses an Maßnahmen der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der onkologischen Versorgung. Es darf hierzu die erforderlichen Daten an eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stelle unter Einhaltung der Vorgaben des § 299 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermitteln. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Beteiligung zu regeln.“

20. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Vollständigkeit und Vollständigkeit und die Herkunft der Meldungen, die Ergebnisse der Auswertungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 sowie bevölkerungsbezogene Aussagen zu Krebserkrankungen im Land Bremen nach § 14 Absatz 4 enthalten.“

21. In § 22 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „den §§ 16 oder 16a“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 65c Absatz 4 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 65c Absatz 3 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
24. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die bei der Vertrauensstelle oder der Auswertungsstelle für die Auswertung von Daten nach § 14 Absatz 3 oder die Übermittlung von Daten nach § 16 Absatz 1 oder 2 oder nach § 16a Absatz 1 oder 2 entstehenden Kosten sind vom Antragsteller nach den Vorschriften des Gebührenrechts des Landes Bremen zu erstatten.“
25. Nach § 27 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit Wirkung vom 1. Mai 2015 ist die Neufassung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen (Krebsregistergesetz) in Kraft getreten, das seither nur in geringem Umfang, unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen, geändert werden musste. Der Erlass des Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 3890), durch das umfangreiche Änderungen bundesrechtlicher Regelungen zur Krebsregistrierung in Kraft getreten sind, macht nunmehr eine Anpassung verschiedener Vorschriften des bremischen Krebsregistergesetzes erforderlich.

Hinzu kommt, dass das Bremer Krebsregister Bedarf an der Überarbeitung einiger Vorschriften des Landesgesetzes festgestellt hat, um eine möglichst effektive Krebsregistrierung sicherzustellen.

Außerdem sind redaktionelle Überarbeitungen erforderlich.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Ergänzung des § 1 Absatz 1 Satz 1 soll klarstellen, dass die landesrechtlichen Regelungen des bremischen Krebsregistergesetzes nur insoweit gelten, als der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Krebsregistrierung keinen Gebrauch gemacht hat oder europäisches Recht nicht vorrangig gilt.

Mit dem neuen Absatz 3 erfolgt eine regionale Festlegung des Einzugsgebiets des Bremer Krebsregisters nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Zwar galt auch bislang schon das Land Bremen als räumlicher Anwendungsbereich des bremischen Krebsregistergesetzes, eine ausdrückliche Festlegung fehlte aber bisher. Unverändert bleibt, dass das Bremer Krebsregister als Behandlungsortregister (siehe § 2 Nummer 2) Meldungen zur Krebserkrankungen von auswärtigen Patientinnen und Patienten verarbeiten darf, die im Land Bremen behandelt werden.

Der neue Absatz 4 enthält die Regelungen, die in der vorigen Fassung des Gesetzes in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt waren.

Absatz 5 bestimmt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften des bremischen Krankenhausgesetzes im Verhältnis zu den Vorschriften des bremischen Krebsregistergesetzes subsidiär gelten.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten vom 18. Juni 2021 wurde geregelt, dass auch bestimmte, nach § 65c Absatz 4 Satz 2 definierte Meldungen von prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien vergütet und damit in die klinische Krebsregistrierung aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die vollständige Erfassung dieser Hautkrebsarten durch die Krebsregister nach Landesrecht vorgesehen ist. Mit der Ergänzung des § 2 Satz 1 Nummer 1 wird sichergestellt, dass eine vollständige Erfassung dieser Hautkrebsarten durch das Bremer Krebsregister nach Landesrecht bestimmt ist. Meldungen zu nicht-melanotischen Hautkrebsarten mit günstiger Prognose werden dagegen künftig nicht mehr im Bremer Krebsregister erfasst. Dies ist vertretbar, denn diese Tumore, die seit 1998 in Bremen erfasst worden sind, wurden für Auswertungen kaum genutzt. Bei epidemiologischen Auswertungen ist die Interpretation sehr schwierig, da Qualitätsmerkmale wie die DCO-Rate und die Vollzähligkeit aufgrund der niedrigen Mortalität nicht aussagekräftig sind. Für Fragen der Versorgungsforschung sind die Daten unzureichend, da nur Daten zum ersten Tumor eines Patienten erfasst werden und nicht die häufigen Rezidive.

In § 2 Satz 1 Nummer 7 wird das bisher verwendete Merkmal „Anschrift“ des Patienten oder der Patientin in die beiden Merkmale „Straßenname und Hausnummer der Wohnanschrift“ sowie „Postleitzahl und Wohnort“ unterteilt, um präziser darstellen zu können, welche Daten die Vertrauensstelle an die Auswertungsstelle übermittelt (vergleiche § 11 Absatz 7 Brem-KRG).

§ 2 Satz 1 Nummer 9 soll neu gefasst werden, um den in der Praxis der Krebsregistrierung gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen. Die operativen Abläufe im Bremer Krebsregister sowie bundesgesetzliche Vorgaben erfordern die Verwendung von Ordnungsmerkmalen, die aber nicht zwingend durch das Bremer Krebsregister gebildet werden. Beispielsweise sollen nach § 5 Absatz 1 Bundeskrebsregisterdatengesetz Angaben zur Person übermittelt werden, unter anderem auch eine einmalig zu verwendende Kennzeichnung der Person, die ausschließlich die Zuordnung weiterer Meldungen zu dieser Person ermöglichen und keinen Rückschluss auf die Identität der Person zulassen soll.

§ 2 Satz 1 Nummer 11 wurde eingefügt, um den in § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 verwendeten Begriff der „Klassifizierung“ zu definieren. Beispiele für Klassifizierungen sind die Zuordnung der Adressangaben zu einem Ortsteil oder die Zuordnung der Angaben zur Histologie zu einer Histologiegruppe nach ICD-O-3.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Absatz 1 wurde mit Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung und zum besseren Verständnis neu gefasst. Der Begriff Einwendung wird nun nicht mehr verwendet, sondern durch den Begriff Widerspruch ersetzt. Die von der Regelung in der Datenschutzgrundverordnung abweichende Rechtsfolge eines Widerspruchs nach dem Krebsregistergesetz wird ausführlich dargestellt. Hinsichtlich der Beschränkungen der Rechtsfolgen eines Widerspruchs wird von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) der DSGVO Gebrauch gemacht (im Bereich der öffentlichen Gesundheit). Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben einer flächendeckenden und vollzähligen Erfassung (vergleiche § 65c Absatz 1 Nummer 1 SGB V und § 5 Absatz 2 BKRG) werden im Falle eines Widerspruchs Daten zwar erhoben, bestimmte Identitätsdaten werden jedoch verschlüsselt.

Die Erhebung eines Widerspruchs führt dazu, dass zwar zunächst alle Daten des Betroffenen übermittelt, die Identitätsdaten, wie zum Beispiel Name und Anschrift, aber nicht dauerhaft im Klartext gespeichert werden dürfen. Aus den Identitätsdaten wird von der Vertrauensstelle des Bremer

Krebsregisters eine nicht wieder rückzuführende Ziffernfolge gebildet, die zusammen mit den klinisch-epidemiologischen Daten gespeichert wird. Die Speicherung der Ziffernfolge dient dazu, weitere Meldungen zu dieser Person sicher zuordnen zu können, insbesondere, wenn Meldungen aus ausschließlich diagnostisch tätigen Bereichen kommen, die keinen direkten Patientenkontakt haben. In der Folge stehen nach der Erhebung von Widersprüchen die klinisch-epidemiologischen Daten zwar für aggregierte Auswertungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Krebsregistergesetz, nicht aber für wissenschaftliche Studien mit Nutzung von Identitätsdaten oder für interdisziplinäre Fallbesprechungen zur Verfügung. Wie bisher auch können Widersprüche vor Abgabe der Meldung erfolgen oder auch dann, wenn bereits Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden. Sollten in diesem Fall Daten zu dieser Person bereits an ein anderes Krebsregister gemeldet werden, muss das Bremer Krebsregister dieses Krebsregister über die Erhebung des Widerspruchs informieren.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Die Zweckbestimmung des § 4 Absatz 1 Satz 1 wird um die Aspekte der Stärkung der Versorgungstransparenz und der Behandlungsbeobachtung ergänzt, um die Umsetzung der bundesrechtlichen Anforderungen nach dem SGB V sicherzustellen und zum Beispiel vergleichende Auswertungen der meldenden Einrichtungen oder Auswertungen zur Behandlung von Krebserkrankungen zu ermöglichen.

Der neue Satz 3 hat klarstellende Wirkung, indem er bestimmt, dass das Bremer Krebsregister die Aufgaben nach dem Bundeskrebsregisterdatengesetz, nach § 25a SGB V und nach § 65c SGB V wahrnimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Durch die Erweiterung der Überschrift und die Einfügung eines neuen Absatzes 1a in § 6 wird für freiwillige Datenübermittlungen von meldenden Einrichtungen, die über die Meldepflichten nach Absatz 1 hinausgehen, eine Rechtsgrundlage geschaffen. Danach dürfen meldepflichtige Einrichtungen zu den von ihnen gemeldeten Personen alle bei ihnen gespeicherten Angaben zum Tumor und dessen Behandlung an das Krebsregister unabhängig vom Meldeanlass übermitteln, soweit sie dem einheitlichen onkologischen Basisdatensatz entsprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Angaben zum Tumor, dessen Behandlung sowie deren Verlauf gemäß einheitlichem onkologischen Basisdatensatzes möglichst zeitnah und vollständig im Krebsregister vorliegen. Wurde beispielsweise in einer Klinik eine Therapie durchgeführt, dürfen auch alle in der Institution vorliegenden Informationen zur Diagnosestellung übermittelt werden, auch wenn die Diagnosestellung in einer anderen Klinik erfolgt ist. Gleiches gilt auch für Therapien, die in anderen Einrichtungen durchgeführt wurden. Die Meldung soll dabei erkennen lassen, dass es sich nicht um eine eigene Leistung der meldenden Einrichtung handelt. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Meldungen zu Tumorkonferenzen übermittelt werden können. Für diese gibt es keinen eigenen Meldeanlass, allerdings sind sie Bestandteil des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes. Die Erfassung dieser Angaben ist auch für die Auswertung von Qualitätsindikatoren erforderlich. Voraussetzung für die Übermittlung solcher Meldungen ist, dass mindestens bei der ersten Übermittlung von Daten ein Meldeanlass nach § 7 in der meldenden Einrichtung selbst vorgelegen hat. Dadurch wird die Information der Patientinnen und Patienten sichergestellt.

Bei den Änderungen der Absätze 2 und 3 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Bei der Aufhebung des § 7 Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Satz 1 Nummer 1; bei der Aufhebung des § 7 Absatz 3 um eine Folgeänderung zur Änderung des § 9 Absatz 1.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 2 wird künftig nicht mehr die senatorische Dienststelle für die Veröffentlichung des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes zuständig sein, sondern das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen. Die Praxis hat gezeigt, dass es sinnvoller ist, wenn die Fundstelle des Datensatzes durch das Krebsregister veröffentlicht wird, weil der Datensatz im Internetauftritt des Bremer Krebsregisters mit zahlreichen Hintergrundinformationen dargestellt wird.

Die Aufhebung des § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Angaben zum Einsender sowie die Angaben zum Widerspruch in den ADT-GEKID-Basisdatensatz 3.0 vom 12. Juli 2021 aufgenommen worden und Teil des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes sind. Eine landesrechtliche Regelung ist daher nicht mehr erforderlich. Aus redaktionellen Gründen wird die Vorschrift neu nummeriert.

§ 8 Absatz 2 Satz 3 kann aufgehoben werden, da die dort genannte Frist inzwischen abgelaufen ist.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Die Änderung des bisherigen § 9, der nunmehr § 9 Absatz 1 ist, betrifft zum einen die Meldevergütungen im Zusammenhang mit Kinderkrebserkrankungen. Meldungen über Krebserkrankungen, die Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreffen und daher an das Deutsche Kinderkrebsregister zu melden sind, sind nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V nicht Teil der bundesweiten klinischen Krebsregistrierung der Länder. Bislang wurden solche Krebserkrankungen nach dem bremischen Landesrecht lediglich epidemiologisch (das heißt, nur hinsichtlich der Angaben zur Diagnose und zur Sterblichkeit) erfasst. Nunmehr sollen diese Krebserkrankungen auch klinisch erfasst werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es bisher kein einheitliches Verfahren zum Austausch von Daten aus dem Deutschen Kinderkrebsregister und den Landeskrebsregistern gibt und das Bremer Krebsregister daher keine Daten vom Deutschen Kinderkrebsregister erhält. Da diese Daten jedoch für eine vollständige Erfassung der Krebserkrankungen in Bremen erforderlich sind, sollen die Vergütungen für diese Meldungen aus dem Bremer Landeshaushalt gezahlt werden.

Zum anderen wurde ein Vergütungsanspruch für Datenübermittlungen nach § 11 Absatz 3 Satz 5 in das Gesetz aufgenommen, da eine Vergütung auch dann erfolgen sollte, wenn der Leichenschauarzt oder die behandelnden Ärzte im Nachgang zu Krebserkrankungen, von denen das Krebsregister lediglich durch Todesbescheinigungen Kenntnis erlangt, auf Anforderung ergänzende Daten zur Vervollständigung des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes übermitteln. Beim nachträglichen Einholen von Informationen bei der Einrichtung entsteht dieser ein Verwaltungsaufwand, weil Daten ermittelt und Informationen zusammengestellt werden müssen; dieser Aufwand soll aus dem Landeshaushalt vergütet werden.

Der neue Absatz 2 bestimmt, dass für Meldungen nach § 6 Absatz 1a kein Vergütungsanspruch entsteht. Bei diesen Meldungen handelt es sich um Meldungen mit Informationen des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes, bei denen die zugehörigen Leistungen nicht in der meldenden Einrichtung durchgeführt wurden. Eine Abrechnung der Meldung über die gesetzlichen Krankenkassen ist daher nicht möglich. Zudem liegt für diese Meldungen keine Meldepflicht vor.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Es wird darauf hingewiesen, dass die meldepflichtigen Einrichtungen die Patientinnen und Patienten schriftlich oder elektronisch, das heißt, nicht nur mündlich über die Meldung an das Bremer Krebsregister informieren müssen. In der Praxis stellt das Krebsregister den meldenden Einrichtungen bereits seit vielen Jahren schriftliche Patienteninformationen bereit. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 1.

Zu Artikel 1 Nummer 10

In § 11 Absatz 1 Satz 3 wurden zur Klarstellung die Wörter „in unverschlüsselter Form“ durch „im Klartext“ ersetzt. Zudem wurden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen, da die Verarbeitung von Daten eine Nutzung einschließt. Der ursprüngliche Satz 2, der die Verarbeitung von Daten zum Zweck der Durchführung der Abrechnungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 23 und 24 im Klartext zulässt, wurde nach § 3 Absatz 1 verschoben, um die gesamten Rechtsfolgen eines Widerspruchs gesammelt in einem Absatz darzustellen. Dies dient der Transparenz für die Betroffenen.

In § 11 Absatz 3 und 4 werden die Löschrufen für die Ergebnisse des Mortalitätsabgleichs und des Meldedatenabgleichs verlängert, um sicherzustellen, dass auch nachträglich eingehende Meldungen (zum Beispiel über den registerübergreifenden Datenabgleich) abgeglichen werden können. Wenn nach einem bereits erfolgten Abgleich nachträglich eine Meldung zu einem Tumorfall eingeht und die Patientin oder der Patient im gleichen Jahr verstorben oder verzogen ist, könnten diese Informationen nicht mehr vom Krebsregister eingeholt werden, da der Abgleich bereits stattgefunden hat, denn das Krebsregister erhält vom Bremer Mortalitätsindex und den Meldeämtern jährlich lediglich die Änderungen im Bezugsjahr. Mit der Änderung werden daher auch nachträgliche Abgleiche ermöglicht. Nach Erfahrungen des Bremer Krebsregisters ist ein Vorhalten dieser Daten für einen Zeitraum von drei Jahren ausreichend.

In § 11 Absatz 6 werden die Wörter „nach bundeseinheitlich geltenden Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit gebildeten“ gestrichen. Sie bezogen sich auf die Kontrollnummern, für die ursprünglich das Bundesministerium für Gesundheit Vorgaben erlassen wollte. Mit dem Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 3890) entfiel die Pflicht der Krebsregister, Kontrollnummern an das Zentrum für Krebsregisterdaten zu übermitteln. In den Landeskrebsregistern und auch im Bremer Krebsregister wird die Kontrollnummer allerdings weiterhin für Abgleiche benötigt (zum Beispiel für das Mammographiescreening oder Studien sowie für die interne Zuordnung von Meldungen.) Daher sind die Kontrollnummern weiterhin im § 11 Absatz 6 benannt. Die Einfügung des Terminus „Klassifizierungen“ ermöglicht die Zuordnung zum Beispiel zu einem Ortsteil oder einer Versicherungsart in der Meldung (gesetzlich, privat).

Durch die Änderung des Absatz 7 wird die Pseudonymisierung von Identitätsdaten näher geregelt. Mit einer Pseudonymisierung aller Identitätsdaten, wie sie bisher vorgesehen war, kann die Auswertungsstelle ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchführen. Daher muss sichergestellt werden, dass die Pseudonymisierung dergestalt erfolgt, dass auch einige Identitätsdaten im Klartext übermittelt werden dürfen. Mit der Änderung wird geregelt, welche Daten die Vertrauensstelle an die Auswertungsstelle im Klartext übermitteln darf und welche Daten zu pseudonymisieren sind. Postleitzahl und Wohnort sind erforderlich für regionale Zuordnungen, zum Beispiel Bremen im Vergleich zu Bremerhaven.

Das Geschlecht ist ein grundlegendes Item für geschlechtsspezifische Auswertungen. Das Datum der Geburt und das Sterbedatum sind zum Beispiel erforderlich für Überlebenszeitanalysen, die auch für das bundeseinheitli-

che GKV-Förderkriterium FK 3.03) durchgeführt werden müssen. Insbesondere bei Krebserkrankungen mit schlechter Prognose wäre das Datum der Monatsangabe zu ungenau (bis zu +/- 16 Tage).

Im Übrigen wird in Absatz 2 eine notwendige Folgeänderung vorgenommen, in Absatz 3 der Verweis auf die Rechtsgrundlage des Mortalitätsabgleichs angepasst und in Absatz 6 eine Begrifflichkeit klarstellend erweitert.

Zu Artikel 1 Nummer 11

In § 12 Absatz 2 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zudem wird § 12 ein neuer Absatz 3 angefügt, der die Übermittlung von Daten des Bremer Krebsregisters an das Deutsche Kinderkrebsregister regelt. Das Deutsche Kinderkrebsregister (DKKR) am Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik (IMBEI) an der Universität Mainz erfasst flächendeckend Krebserkrankungen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine gesetzliche Grundlage für das DKKR existiert nicht. In § 6 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes ist jedoch geregelt, dass das Zentrum für Krebsregisterdaten, die Krebsregister der Länder und das DKKR gemeinsam Vertretern der Patientenorganisationen, die in der Verordnung nach § 140g des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannt oder nach der Verordnung anerkannt sind, bis zum 31. Dezember 2024 ein Konzept für die Zusammenarbeit der Krebsregister mit dem Deutschen Kinderkrebsregister erarbeitet. Bis zur Erarbeitung dieses Konzepts, das gegebenenfalls noch eine landesgesetzliche Änderung erfordert, soll dem Bremer Krebsregister ermöglicht werden, Daten an das DKKR zu übermitteln, jedoch nur, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person oder durch ihre gesetzliche Vertretung für diese Übermittlung erteilt wurde. Satz 2 ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die zu übermittelnden Daten durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Die Neufassung des § 13 trägt dem Umstand Rechnung, dass der einheitliche onkologische Basisdatensatz um das Merkmal Zentrumsfall ergänzt wurde. Nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V sollen die klinischen Krebsregister die onkologischen Zentren oder Behandlungseinrichtungen, die sich als Zentrum zertifizieren lassen wollen, unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Daten. Benötigt werden insbesondere Angaben zum Vitalstatus und zu Rezidiven, aber auch Therapiedaten. Daher wird der Zweck der Datenübermittlung der Vertrauensstelle entsprechend erweitert. Datenempfänger sind zum Beispiel zertifizierte Zentren, Zentren im Zertifizierungsprozess und weitere Leistungserbringer in der Onkologie. Dabei wird klargestellt, dass personenbezogene Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Zu Artikel 1 Nummer 13

In Absatz 1 wird eine Anpassung des Verweises vorgenommen, die durch die Änderung des Bundeskrebsregisterdatengesetzes mit dem Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten vom 18. August 2021 erforderlich geworden ist.

In Absatz 2 wird der Verweis auf § 65c Absatz 10 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gestrichen. Mit der Neuregelung der Berichterstattung auf Bundesebene durch das Zentrum für Krebsregisterdaten in § 11 Bundeskrebsregisterdatengesetz und der Aufgabe des Zentrums, neben den epidemiologischen Daten zukünftig auch die klinischen Krebsregisterdaten auszuwerten und über die Ergebnisse zu berichten, wird die bislang in § 65c Absatz 10 SGB V geregelte Berichtspflicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu Ergebnissen der klinischen Krebsregistrie-

rung in die Berichterstattung des Zentrums für Krebsregisterdaten integriert. Damit entfällt die Berichtspflicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und die Lieferung von Daten der Landeskrebsregister. Die Regelung kann daher aufgehoben werden.

Schließlich wird § 15 ein neuer Absatz 7 angefügt, der die Datenübermittlung an das Zentrum für Krebsregisterdaten betrifft. In § 10 Bundeskrebsregisterdatengesetz ist geregelt, dass beim Zentrum für Krebsregisterdaten eine zentrale Antrags- und Registerstelle eingerichtet wird. Diese Stelle hat unter anderem die Aufgabe, Anträge auf Nutzung von Krebsregisterdaten mehrerer Krebsregister entgegenzunehmen und diese an die Krebsregister weiterzuleiten. In den jeweiligen Landeskrebsregistern erfolgen dann die landesrechtlichen Verfahren zur Genehmigung beziehungsweise Freigabe der Datennutzung. Mit Absatz 7 wird geregelt, dass das Bremer Krebsregister das Ergebnis der Prüfung über die Erteilung der Genehmigung an das Zentrum für Krebsregisterdaten übermitteln darf.

Zu Artikel 1 Nummer 14

Die Änderung der Überschrift des sechsten Teils ist erforderlich, weil Daten künftig nicht mehr nur für Forschungszwecke, sondern auch für andere Zwecke übermittelt werden dürfen. Die bisherige Überschrift muss den erweiterten Möglichkeiten der Datennutzung angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nummer 15

Durch die Neufassung des § 16 wird die Datenübermittlung an Dritte, insbesondere im Hinblick auf die Zweckbindung und das Verfahren, überarbeitet.

Absatz 1 lässt die Übermittlung pseudonymisierter Daten abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr nur an unabhängige Forschungseinrichtungen zu, sondern erweitert den Kreis der Berechtigten auf Einrichtungen mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung, Einrichtungen mit der Aufgabe onkologischer Qualitätssicherung und Krebsregister nach § 1 Absatz 2 Bundeskrebsregisterdatengesetz.

Vorbehaltlich einer erteilten Genehmigung dürfen nunmehr Daten an Einrichtungen übermittelt werden, die nicht ausschließlich mit wissenschaftlichen Aufgaben betraut sind. Damit wird zum Beispiel ermöglicht, dass die Daten des Bremer Krebsregisters im Rahmen der bundesweiten onkologischen Qualitätskonferenzen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren verwendet werden dürfen. Auch der Zweck der Datennutzung wird erweitert. Dies betrifft insbesondere die Nutzung für Auswertungen zur Qualität der Patientenversorgung (vergleiche § 4 BremKRG). Zulässig sind zudem Datenlieferungen an Projekte von Einrichtungen, die der nationalen und internationalen statistisch-epidemiologischen Krebsberichterstattung dienen. Beispiele sind der Krebsatlas der GEKID e. V. (<https://atlas.gekid.de>), Cancer in Five Continents der IARC und der IACR (<https://ci5.iarc.fr>) oder die ECIS – (European Cancer Information System) Plattform der IARC und ENCR (<https://ecis.jrc.ec.europa.eu>).

Die Pseudonymisierung bezieht sich lediglich auf die Daten der Patientinnen und Patienten. Zwar ist nicht vorgesehen, die Namen der Melder herauszugeben, jedoch kann nicht immer ausgeschlossen werden, dass der Datennutzende allein aufgrund der Fallzahlen erkennen kann, um welche meldende Einrichtung es sich handelt.

Neu geregelt ist, dass die Genehmigung für die Bereitstellung von Daten nunmehr durch das Bremer Krebsregister erteilt wird und nicht mehr durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz; diese muss jedoch der Datenbereitstellung als Fachaufsichtsbehörde zustimmen. Die Änderung wurde vorgenommen, um das Verfahren zu vereinfachen und die Zuständigkeiten zu präzisieren.

Nach wie vor gewährt die Vorschrift keinen Rechtsanspruch auf die Datenübermittlung, sondern räumt dem Krebsregister einen Ermessensspielraum ein. Dieser Vorbehalt ist wichtig, um zum Beispiel die Arbeitsprozesse im Krebsregister nicht zu gefährden, sollten in einem kurzen Zeitraum viele und gegebenenfalls aufwändige Datenabfragen erfolgen.

Mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Regelungen zu den Voraussetzungen für die Übermittlung und Nutzung der Daten zu schaffen; dies betrifft unter anderem auch Regelungen zu Daten von Verstorbenen.

Für die Bereitstellung von Identitätsdaten gelten nach Absatz 2 wie bisher strengere Vorgaben als für die Bereitstellung pseudonymisierter Daten.

Zwar muss es sich bei dem Empfänger weiterhin um eine Einrichtung mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung handeln. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass eine Prüfung der Unabhängigkeit der Forschung nicht hinreichend umsetzbar ist. Bei jeder Förderung einer wissenschaftlichen Einrichtung aus dem privatwirtschaftlichen Bereich besteht auch ein wirtschaftliches Interesse (und sei es zur Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebs), das heißt, nicht ausschließlich ein wissenschaftliches Interesse. Da weiterhin nicht nur der wissenschaftliche Beirat, sondern auch die Ethikkommission und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugestimmt haben und die Betroffenen ihre Einwilligung gegeben haben müssen sowie ein Datenschutzkonzept erforderlich ist, ist ein zweckentsprechender und sorgsamer, datenschutzgerechter Umgang mit diesen sensiblen Daten gewährleistet. Das Erfordernis der Unabhängigkeit der Forschung soll daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

Absatz 3 soll aufgehoben werden, weil die Einholung einer Einwilligung der Betroffenen nunmehr in Absatz 2 geregelt wird. Die detaillierten Regelungen zur Einholung von Einwilligungen, wenn die Daten verstorbener Personen betroffen sind, werden in eine Rechtsverordnung überführt.

Mit der im neuen Absatz 4 enthaltenen Regelung, dass eine Übermittlung an Dritte nur in dem in der Genehmigung bezeichneten Umfang und an die benannten Personen oder Stellen zulässig ist, wird ermöglicht, dass Antragstellende, wie zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren, Daten beantragen und die Auswertungen durch bestimmte Auswertungsteams (zum Beispiel differenziert nach Tumorentität) vornehmen lassen dürfen, wenn sie dies im Antrag hinreichend begründet haben. Zudem wird geregelt, dass nach Erreichen des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks die Verwendung der Daten in geeigneter Form nachzuweisen ist. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Berichtspflicht soll ersetzt werden, damit der senatorischen Behörde möglichst zeitnahe und kompakte Informationen zum Verwendungszweck übermittelt werden können. Diese Nachweispflicht soll jedoch auch bei einer Verwendung pseudonymisierter Daten bestehen.

In Absatz 5 sind aufgrund der Änderungen der Absätze 1 und 2 Anpassungen des Wortlauts ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 16

Der neu in das Gesetz eingefügte § 16a regelt den Datenabgleich für Forschungsvorhaben.

Mit Absatz 1 wird bestimmt, dass das Bremer Krebsregister Daten für Forschungsvorhaben bereitstellen kann, die das Ergebnis eines Abgleichs mit externen Daten sind.

Absatz 2 beschreibt das Verfahren ohne Verwendung personenbezogener Daten. Damit ein pseudonymisierter Abgleich im Krebsregister erfolgen kann, muss die antragstellende Einrichtung Verfahren der Pseudonymisierung anwenden, wie sie in den Krebsregistern üblich sind, oder

ein vergleichbares Verfahren. In Krebsregistern ist aktuell die Pseudonymisierung für die Durchführung von Abgleichen ein zweistufiger Prozess. Im ersten Schritt wird aus Teilen der Identitätsdaten eine nicht wieder rückzuführende Ziffernfolge gebildet. In einem zweiten Schritt wird diese Ziffernfolge über einen projektspezifischen Schlüssel, der bei Kenntnis des Schlüssels rücknehmbar ist (= projektspezifischer Schlüssel), in eine weitere Ziffernfolge umgewandelt. Zusätzlich wird eine projektspezifische Kennziffer an den Datensatz angefügt. Bei der Übermittlung von pseudonymisierten Daten einer Forschungseinrichtung an die Vertrauensstelle des Krebsregisters wird in einem automatisierten Verfahren in der Vertrauensstelle der zweite, projektspezifische Schlüssel gegen den krebsspezifischen zweiten Schlüssel ausgetauscht (die ebenfalls von der Forschungseinrichtung mitgelieferte projektspezifische Kennziffer bleibt unverändert). Denn für einen Abgleich müssen die Pseudonyme beider Datenquellen vergleichbar sein. Mit diesem krebsspezifischen Schlüssel kann die Auswertungsstelle dann den Abgleich durchführen. Bei „Treffern“ übermittelt das Bremer Krebsregister lediglich die Pseudonyme und die projektspezifische Kennziffer mit medizinischen Daten an die Forschungseinrichtung. Anhand der projektspezifischen Kennziffer kann die Forschungseinrichtung dann die Treffer zu den bei ihr gespeicherten pseudonymisierten Daten zuordnen. Der Forschungseinrichtung dürfen dabei keine personenidentifizierenden Daten zur Person vorliegen beziehungsweise das Institut darf keinen unmittelbaren Personenbezug herstellen können. Aus diesem Grund kann auf die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Personen verzichtet werden. Dennoch sollten auch hier strenge Vorgaben eingehalten werden, insbesondere soll die Durchführung nur von einem Institut mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung vorgenommen werden, der Beirat zustimmen und ein Datenschutzkonzept vorgelegt werden. Um zu verhindern, dass in der Vertrauens- oder Treuhandstelle eines Forschungsinstituts Daten aus dem Bremer Krebsregister depseudonymisiert werden, ist dies ausdrücklich untersagt.

Absatz 3 regelt den Datenabgleich, für den Identitätsdaten an das Krebsregister gesandt werden. Bei dieser Art der Datenbereitstellung gelten für die Erteilung einer Genehmigung die gleichen strengen Anforderungen wie in § 16 Absatz 2. Daten von Patientinnen oder Patienten, die der Verarbeitung der sie betreffenden Daten nach § 3 Absatz 2 widersprochen haben, werden von dem Abgleich ausgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 17

Die Erweiterung der Überschrift zu Teil 7 trägt der Einfügung der neuen §§ 17a und 17b in das Gesetz Rechnung.

Zu Artikel 1 Nummer 18

In den Absatz 1 wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen, die insbesondere die Datenflüsse bei der Durchführung von Datenabgleichen regeln soll. In der Folge können die Absätze 2 und 3, die diese Datenflüsse bislang vorgeschrieben haben, aufgehoben und die weiteren Absätze neu nummeriert werden.

Im neuen Absatz 3 wird der Datenfluss entsprechend der Krebsfrüherkennungsrichtlinie geändert: Die Zusammenführung der Screening-Daten mit den diagnostischen Daten muss in der Screening-Einheit erfolgen, weil die Daten für die weitere Auswertung einheitlich pseudonymisiert werden müssen. Die Pseudonymisierung der Mammographie-Aufnahmen (Screeningaufnahmen und diagnostische Aufnahmen) erfolgt mit einer Software, die den Screening-Einheiten durch das Referenzzentrum zur Verfügung gestellt wird. So ist gewährleistet, dass diagnostische Aufnahmen und Screeningaufnahmen einander zugeordnet werden können und eine Beurteilung erfolgen kann. Die meldenden Institutionen sind in der Regel nicht die Ersteller der diagnostischen Mammographie-Aufnahmen und

verfügen nicht über die technischen Möglichkeiten, digitale Mammografie-Aufnahmen zu pseudonymisieren.

Im Übrigen wird eine redaktionelle Anpassung der Überschrift vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 19

Die Einführung der neuen §§ 17a und 17b dient der Qualitätssicherung von organisierten Früherkennungsprogrammen sowie der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung.

§ 17a setzt bundesrechtliche Vorgaben zur Mitwirkung der Krebsregister bei der Evaluation und der Qualitätssicherung von organisierten Früherkennungsprogrammen um. Mit dem Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten wird in § 65c Absatz 1 Nummer 9 SGB V die Übermittlung von Daten bei der Evaluation und der Qualitätssicherung von organisierten Früherkennungsprogrammen als Aufgabe klinischer Krebsregister festgelegt. In § 25a SGB V wird die Übermittlung und die Datennutzung im Einzelnen geregelt: Ähnlich wie bei der im § 17 dargestellten Mitwirkung des Bremer Krebsregisters bei der Evaluation und der Qualitätssicherung des Mammografiescreenings sollen die Krebsregister auch bei den organisierten Früherkennungsprogrammen nach § 25a SGB V mitwirken. Auch hierbei sollen die Daten der Krebsregister dazu beitragen, potenzielle Intervallkarzinome zu ermitteln. Anders als beim Mammografiescreening soll der Datenabgleich zwischen den Daten der Krebsregister und der Programmteilnehmerinnen nicht bei den Krebsregistern, sondern bei der Vertrauensstelle nach § 299 Absatz 2 Satz 5 SGB V erfolgen. Hierzu übermitteln die Krebsregister Daten entsprechend den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses unter Verwendung eines aus dem unveränderbaren Teil der Krankenversicherungsnummer des Versicherten abgeleiteten Pseudonyms. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in diesem Zusammenhang die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme – oKFE-RL veröffentlicht, in der nähere Einzelheiten zur Mitwirkung der Krebsregister geregelt sind (<https://www.g-ba.de/richtlinien/104/>).

§ 17b weist die Aufgabe, an der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung teilzunehmen, dem Bremer Krebsregister zu. Nach § 65c Absatz 8 SGB V sollen sich die klinischen Krebsregister gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses an Maßnahmen der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der onkologischen Versorgung beteiligen. Aktuell liegen hierzu noch keine Vorgaben vor. Daher wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ermächtigt, nach Vorlage der Vorgaben das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Beteiligung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 1 Nummer 20

Die Neufassung des § 20 Absatz 2 Satz 2 vollzieht Änderungen des Bundesrechts im bremischen Krebsregistergesetz nach. Mit der Änderung des Krebsregisterdatengesetzes durch das Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten wurde die Verpflichtung des Zentrums für Krebsregisterdaten, den Krebsregistern explizit Angaben über die Prüfung der Vollständigkeit zu übermitteln, gestrichen. Das Zentrum für Krebsregisterdaten wird mit § 7 Absatz 1 BKRG lediglich verpflichtet, dem Krebsregister innerhalb von drei Monaten nach dessen Übermittlung der Daten an das Zentrum für Krebsregisterdaten die nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 geprüften Daten sowie das Ergebnis der Prüfung zu übermitteln. Die Vollständigkeitsschätzung des Zentrums für Krebsregisterdaten wird aber weiterhin benötigt, sodass davon auszugehen ist, dass das Zentrum diese den Krebsregistern weiterhin bereitstellen wird.

Zu Artikel 1 Nummer 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 16 und Einführung des § 16a (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 und 16).

Zu Artikel 1 Nummer 22

Die Änderung des § 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben. Im Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten wurde neu geregelt, dass ab dem Jahr 2023 auch für bestimmte prognostisch ungünstige nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien Krebsregisterpauschalen gezahlt werden. Die Festlegung, welche Fälle der nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien als prognostisch ungünstig einzustufen sind, trifft der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit zwei Vertretern der klinischen Krebsregister sowie mit der Deutschen Krebsgesellschaft.

Im Übrigen wird in Absatz 1 Satz 3 eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 9 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 8).

Zu Artikel 1 Nummer 24

§ 25 Absatz 1 wird neu gefasst, um die Leistungen des Bremer Krebsregisters nach diesem Gesetz, die gebührenpflichtig sein sollen, vollständig zu erfassen.

Zu Artikel 1 Nummer 25

Bei der Änderung des § 27 Absatz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 6 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 5).

Durch die Anfügung eines neuen Absatzes 3 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugewiesen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopse BremKRG

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Teil 1 Allgemeine Grundsätze	Teil 1 Allgemeine Grundsätze
§ 1 Geltungsbereich des Gesetzes	§ 1 Geltungsbereich des Gesetzes
(1) Dieses Gesetz regelt die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen (Bremer Krebsregister). Es dient der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben an die epidemiologische und klinische Krebsregistrierung des Landes Bremen.	(1) Dieses Gesetz regelt die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen (Bremer Krebsregister), soweit diese nicht durch Bundesrecht oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union geregelt ist . Es dient der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben an die epidemiologische und klinische Krebsregistrierung des Landes Bremen.
(2) Dieses Gesetz gilt für den Umgang mit Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Personen, bei denen eine Krebserkrankung festgestellt wurde und die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wohnen oder wegen der Krebserkrankung ärztlich oder zahnärztlich behandelt werden oder wurden.	(2) Dieses Gesetz gilt für den Umgang mit Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Personen, bei denen eine Krebserkrankung festgestellt wurde und die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wohnen oder wegen der Krebserkrankung ärztlich oder zahnärztlich behandelt werden oder wurden.
(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, wird auf die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) sowie des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-	(3) Das Einzugsgebiet des Bremer Krebsregisters im Sinne des § 65c Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist die Freie Hansestadt Bremen (Land).

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen den Vorschriften des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes vor.	
	(4) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung Anwendung.
	(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Achten Abschnitts des Bremischen Krankenhausgesetzes vor.
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes	Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Krebserkrankungen bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie gutartige Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme,	1. sind Krebserkrankungen bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie gutartige Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme mit Ausnahme von prognostisch günstigen

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
	nicht-melanotischen Hautkrebserkrankungen, die nicht von § 65c Absatz 4 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch umfasst sind,
2. ist ein Behandlungsortregister ein Krebsregister, das Daten über Personen erfasst, die in seinem festgelegten Einzugsgebiet wegen einer Krebserkrankung behandelt werden oder wurden,	2. ist ein Behandlungsortregister ein Krebsregister, das Daten über Personen erfasst, die in seinem festgelegten Einzugsgebiet wegen einer Krebserkrankung behandelt werden oder wurden,
3. ist ein Wohnortregister ein Krebsregister, das Daten über Personen erfasst, die in seinem festgelegten Einzugsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder ihren letzten Hauptwohnsitz hatten und bei denen eine Krebserkrankung festgestellt wurde,	3. ist ein Wohnortregister ein Krebsregister, das Daten über Personen erfasst, die in seinem festgelegten Einzugsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder ihren letzten Hauptwohnsitz hatten und bei denen eine Krebserkrankung festgestellt wurde,
4. sind meldepflichtige Einrichtungen Krankenhäuser, ärztliche oder zahnärztliche Praxen sowie andere ärztliche Einrichtungen, die an der Krebsversorgung teilnehmen,	4. sind meldepflichtige Einrichtungen Krankenhäuser, ärztliche oder zahnärztliche Praxen sowie andere ärztliche Einrichtungen, die an der Krebsversorgung teilnehmen,
5. sind behandelnde Einrichtungen meldepflichtige Einrichtungen, die Patienten behandeln,	5. sind behandelnde Einrichtungen meldepflichtige Einrichtungen, die Patienten behandeln,
6. sind diagnostizierende Einrichtungen meldepflichtige Einrichtungen, die durch spezielle Untersuchungsmethoden eine Krebserkrankung diagnostizieren, ohne Patienten zu behandeln,	6. sind diagnostizierende Einrichtungen meldepflichtige Einrichtungen, die durch spezielle Untersuchungsmethoden eine Krebserkrankung diagnostizieren, ohne Patienten zu behandeln,
7. sind Identitätsdaten die folgenden personenbezogenen Angaben: a) Vornamen, Familiennamen und frühere Namen, b) Anschrift, c) Geschlecht, d) Name und Anschrift des Trägers der Krankenversicherung,	7. sind Identitätsdaten die folgenden personenbezogenen Angaben: a) Vornamen, Familiennamen und frühere Namen, b) Straßenname und Hausnummer der Wohnanschrift, c) Postleitzahl und Wohnort, d) Geschlecht, e) Name und Anschrift des Trägers der Krankenversicherung,

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
e) Krankenversichertennummer oder ein vergleichbares Merkmal, f) Datum der Geburt, g) Datum des Todes,	f) Krankenversichertennummer oder ein vergleichbares Merkmal, g) Datum der Geburt, h) Datum des Todes,
8. ist ein Meldedatenabgleich ein regelmäßig durchzuführendes Verfahren nach § 2 Absatz 3 und § 13a der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden, durch das die im Bremer Krebsregister gespeicherten personenbezogenen Daten mit den Daten der Meldebehörden abgeglichen werden mit dem Ziel festzustellen, ob Betroffene ihren Namen geändert haben oder verzogen sind,	8. ist ein Meldedatenabgleich ein regelmäßig durchzuführendes Verfahren nach § 2 Absatz 3 und § 13a der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden, durch das die im Bremer Krebsregister gespeicherten personenbezogenen Daten mit den Daten der Meldebehörden abgeglichen werden mit dem Ziel festzustellen, ob Betroffene ihren Namen geändert haben oder verzogen sind,
9. sind Ordnungsmerkmale ausschließlich vom Bremer Krebsregister gebildete und verwendete Kennzeichen, die keine Rückschlüsse auf die Identität von betroffenen Personen zulassen,	9. sind Ordnungsmerkmale ausschließlich vom Bremer Krebsregister gebildete und verwendete Kennzeichen, die eine Zuordnung von verschiedenen Meldungen sicherstellen, die aber keine Rückschlüsse auf die Identität von betroffenen Personen zulassen,
10. sind Patientenidentifikationsnummern von meldenden Einrichtungen gebildete nichtsprechende Zeichenfolgen, die von den meldenden Einrichtungen dauerhaft zur Identifikation der betroffenen Person genutzt werden.	10. sind Patientenidentifikationsnummern von meldenden Einrichtungen gebildete nichtsprechende Zeichenfolgen, die von den meldenden Einrichtungen dauerhaft zur Identifikation der betroffenen Person genutzt werden,
	11. ist eine Klassifizierung das Zusammenfassen oder die Zuordnung von Einzelangaben zu Gruppen oder Kategorien.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Auf dieses Gesetz finden im Übrigen die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung.	Auf dieses Gesetz finden im Übrigen die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung.
§ 3 Rechte der Betroffenen	§ 3 Rechte der Betroffenen
Eine betroffene Person hat das Recht, jederzeit Einwendungen gegen die Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten durch das Bremer Krebsregister zu erheben.	(1) Eine betroffene Person kann insoweit Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten erheben, als die Verarbeitung von Identitätsdaten im Klartext betroffen ist. Nach Erhebung eines Widerspruchs werden die Angaben nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a bis c, e und f der betroffenen Person pseudonymisiert. Die Daten im Klartext werden gelöscht. Abweichend von Satz 2 und 3 dürfen die übermittelten Daten zum Zweck der Durchführung der Abrechnungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 23 und 24 im Klartext verarbeitet werden. Vor der Pseudonymisierung darf eine Klassifizierung der Daten nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b, c und e vorgenommen werden. Die Pseudonymisierung von Daten einer bestimmten Person erfolgt stets nach demselben Verfahren, um die Zuordnung des Widerspruchs zu diesen Daten, auch nach Eingang weiterer Meldungen zu derselben Person, sicherzustellen. Zum Zweck der vollständigen und vollzähligen Datenerhebung nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch darf das Bremer Krebsregister die übrigen Daten nach § 8 Absatz 1 verarbeiten. Wurden Daten zu dieser Person bereits an ein anderes Krebsregister gemeldet, ist dieses Krebsregister über die Erhebung des Widerspruchs zu informieren.
	(2) Das Melderecht und die Meldepflicht der Einrichtung nach § 6 bleibt von der Erhebung des Widerspruchs unberührt.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Teil 2 Bremer Krebsregister	Teil 2 Bremer Krebsregister
§ 4 Zweckbestimmung	§ 4 Zweckbestimmung
(1) Das Bremer Krebsregister dient der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung, der statistisch-epidemiologischen Beobachtung von Krebserkrankungen sowie ihrer Erforschung und soll die Verhütung und Eingrenzung dieser Krankheiten unterstützen. Es unterstützt die Evaluation von Massenuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung (Screening-Verfahren), beteiligt sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene und erteilt nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu Krebserkrankungen.	(1) Das Bremer Krebsregister dient der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung, der Stärkung der Versorgungstransparenz, der statistisch-epidemiologischen Beobachtung von Krebserkrankungen und deren Behandlung sowie der Erforschung von Krebserkrankungen und soll die Verhütung und Eingrenzung dieser Krankheiten unterstützen. Es unterstützt die Evaluation von Massenuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung (Screening-Verfahren), beteiligt sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene und erteilt nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu Krebserkrankungen. Das Bremer Krebsregister nimmt die den epidemiologischen oder klinischen Krebsregistern der Länder nach dem Bundeskrebsregisterdatengesetz sowie nach den §§ 25a und 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben wahr.
(2) Das Bremer Krebsregister erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, die Angaben über das Auftreten, die Trendentwicklung und die Behandlung von Krebserkrankungen enthalten, und wertet diese aus.	(2) Das Bremer Krebsregister erhebt, verarbeitet und nutzt zu den in Absatz 1 genannten Zwecken personenbezogene Daten, die Angaben über das Auftreten, die Trendentwicklung und die Behandlung von Krebserkrankungen enthalten, und wertet diese aus.
§ 5 Struktur und Organisation	§ 5 Struktur und Organisation

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(1) Zu dem Bremer Krebsregister gehören eine Vertrauensstelle und eine Auswertungsstelle. Die Vertrauensstelle und die Auswertungsstelle unterstehen einer gemeinsamen ärztlichen Leitung.	(1) Zu dem Bremer Krebsregister gehören eine Vertrauensstelle und eine Auswertungsstelle. Die Vertrauensstelle und die Auswertungsstelle unterstehen einer gemeinsamen ärztlichen Leitung.
(2) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Vertrauensstelle oder die Aufgaben der Auswertungsstelle einer öffentlich-rechtlichen Stelle oder mehreren öffentlich-rechtlichen Stellen übertragen. Unter den Voraussetzungen des § 65c Absatz 3 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt dies auch für den Verband der Privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.	(2) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen durch Rechtsverordnung die Aufgaben der Vertrauensstelle oder die Aufgaben der Auswertungsstelle einer öffentlich-rechtlichen Stelle oder mehreren öffentlich-rechtlichen Stellen übertragen. Unter den Voraussetzungen des § 65c Absatz 3 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt dies auch für den Verband der Privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.
(3) Einer geeigneten Stelle oder mehreren geeigneten Stellen in nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaft kann mit deren Zustimmung widerruflich die Befugnis verliehen werden, die Aufgaben der Vertrauensstelle, die Aufgaben der Auswertungsstelle oder die Aufgaben der gemeinsamen ärztlichen Leitung in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz überträgt diese Aufgaben durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag und bestimmt hierin das Nähere zum Umfang und zur Durchführung der übertragenen Aufgaben. Geeignet sind Stellen, die die notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen.	(3) Einer geeigneten Stelle oder mehreren geeigneten Stellen in nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaft kann mit deren Zustimmung widerruflich die Befugnis verliehen werden, die Aufgaben der Vertrauensstelle, die Aufgaben der Auswertungsstelle oder die Aufgaben der gemeinsamen ärztlichen Leitung in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz überträgt diese Aufgaben durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag und bestimmt hierin das Nähere zum Umfang und zur Durchführung der übertragenen Aufgaben. Geeignet sind Stellen, die die notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(4) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übt die Fachaufsicht aus.	(4) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übt die Fachaufsicht aus.
Teil 3 Meldungen	Teil 3 Meldungen
§ 6 Meldepflichten	§ 6 Meldepflichten und Melderechte
(1) Meldepflichtige Einrichtungen sind bei jedem Meldeanlass nach § 7 verpflichtet, die jeweils erhobenen Daten nach § 8 Absatz 1 über die von ihnen wegen einer Krebserkrankung versorgten Person unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Auftreten des Meldeanlasses, an die Vertrauensstelle zu übermitteln.	(1) Meldepflichtige Einrichtungen sind bei jedem Meldeanlass nach § 7 verpflichtet, die jeweils erhobenen Daten nach § 8 Absatz 1 über die von ihnen wegen einer Krebserkrankung versorgten Person unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Auftreten des Meldeanlasses, an die Vertrauensstelle zu übermitteln.
	(1a) Meldepflichtige Einrichtungen können unabhängig vom Meldeanlass Daten nach § 8 Absatz 1, die sie über die von ihnen gemeldeten Personen gespeichert haben, zur Vervollständigung des Datensatzes an die Vertrauensstelle übermitteln. Daten, die von Dritten erhoben wurden, sollen entsprechend gekennzeichnet werden.
(2) Erhebt eine betroffene Person eine Einwendung gegen die Meldung nach Absatz 1, übermittelt die meldepflichtige Einrichtung den Datensatz nach § 8 Absatz 1 sowie die Tatsache, dass eine Einwendung erhoben wurde.	(2) Erhebt eine betroffene Person Widerspruch gegen eine Meldung nach Absatz 1 oder 1a , übermittelt die meldepflichtige Einrichtung den Datensatz nach § 8 Absatz 1 sowie die Tatsache, dass Widerspruch erhoben wurde.
(3) Die in den meldepflichtigen Einrichtungen ärztlich oder zahnärztlich tätigen Personen sind von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit, soweit dies zur Erfüllung der Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.	(3) Die in den meldepflichtigen Einrichtungen ärztlich oder zahnärztlich tätigen Personen sind von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit, soweit sie Meldungen nach Absatz 1, 1a oder 2 vornehmen.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
§ 7 Meldeanlässe	§ 7 Meldeanlässe
(1) Meldeanlässe sind:	(1) Meldeanlässe sind:
1. Feststellung einer Krebserkrankung,	1. Feststellung einer Krebserkrankung,
2. Sicherung der Diagnose durch histologische und zytologische Untersuchungen sowie Autopsien, soweit diese vorgenommen wurden,	2. Sicherung der Diagnose durch histologische und zytologische Untersuchungen sowie Autopsien, soweit diese vorgenommen wurden,
3. Beginn der Behandlung einer Krebserkrankung (Operation, Strahlentherapie oder Systemische Therapie),	3. Beginn der Behandlung einer Krebserkrankung (Operation, Strahlentherapie oder Systemische Therapie),
4. Therapierelevante Änderung des Erkrankungsstatus sowie das Wiederauftreten der behandelten Krebserkrankung (Rezidiv),	4. Therapierelevante Änderung des Erkrankungsstatus sowie das Wiederauftreten der behandelten Krebserkrankung (Rezidiv),
5. Beendigung der Behandlung einer Krebserkrankung einschließlich Abbruch (Operation, Strahlentherapie oder Systemische Therapie),	5. Beendigung der Behandlung einer Krebserkrankung einschließlich Abbruch (Operation, Strahlentherapie oder Systemische Therapie),
6. Tod, der ursächlich oder mitursächlich durch eine Krebserkrankung eingetreten ist.	6. Tod, der ursächlich oder mitursächlich durch eine Krebserkrankung eingetreten ist.
(2) Handelt es sich bei der Krebserkrankung um eine nicht melanotische Hautkrebsart, stellt abweichend von Absatz 1 lediglich die jeweils erste Feststellung der Erkrankung nach hinreichender klinischer Sicherung der Diagnose einen Meldeanlass dar.	(2) Handelt es sich bei der Krebserkrankung um eine nicht melanotische Hautkrebsart, stellt abweichend von Absatz 1 lediglich die jeweils erste Feststellung der Erkrankung nach hinreichender klinischer Sicherung der Diagnose einen Meldeanlass dar.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(3) Ist die Erkrankung einer betroffenen Person einer der onkologisch-hämatologischen Hauptdiagnosen der Richtlinie zur Kinderonkologie des Gemeinsamen Bundesausschusses zuzuordnen, stellt abweichend von Absatz 1 lediglich die Feststellung der Krebserkrankung nach hinreichender klinischer Sicherung der Diagnose einen Meldeanlass dar.	(3) Ist die Erkrankung einer betroffenen Person einer der onkologisch-hämatologischen Hauptdiagnosen der Richtlinie zur Kinderonkologie des Gemeinsamen Bundesausschusses zuzuordnen, stellt abweichend von Absatz 1 lediglich die Feststellung der Krebserkrankung nach hinreichender klinischer Sicherung der Diagnose einen Meldeanlass dar.
§ 8 Inhalt und Form der Meldungen	§ 8 Inhalt und Form der Meldungen
(1) Der zu meldende Datensatz bestimmt sich unbeschadet des § 7 Absatz 2 und 3 nach § 65c Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz veröffentlicht die Fundstelle des jeweils geltenden Datensatzes in geeigneter Form. Zusätzlich muss jede Meldung folgende Daten enthalten:	(1) Der zu meldende Datensatz bestimmt sich unbeschadet des § 7 Absatz 2 und 3 nach § 65c Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Das Bremer Krebsregister veröffentlicht die Fundstelle des jeweils geltenden Datensatzes in geeigneter Form. Zusätzlich muss jede Meldung folgende Daten enthalten:
1. Name und Anschrift der behandelnden Einrichtung, soweit die Meldung von einer diagnostizierenden Einrichtung erfolgt,	1. Name und Anschrift der behandelnden Einrichtung, soweit die Meldung von einer diagnostizierenden Einrichtung erfolgt,
2. Erhebung einer Einwendung,	2. Erhebung einer Einwendung,
3. Angaben über private Krankenversicherungsunternehmen oder Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, sofern die betroffenen Personen bei diesen krankenversichert sind,	1. Angaben über private Krankenversicherungsunternehmen oder Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, sofern die betroffenen Personen bei diesen krankenversichert sind,
4. eine Patientenidentifikationsnummer.	2. eine Patientenidentifikationsnummer.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(2) Die Meldungen sind, soweit Satz 3 nichts anderes bestimmt, in strukturierter elektronischer Form an die Vertrauensstelle zu übermitteln. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen nach den jeweils geltenden Sicherheitsstandards einzuhalten, die geeignet und erforderlich sind, den Zugriff unberechtigter Dritter auf die Übertragungsmedien, an den Eckpunkten der Kommunikation und auf die dahinter liegenden Systeme zu verhindern. Abweichend von Satz 1 können die Meldungen bis zum 30. Juni 2017 auch in anderer Form, insbesondere durch Übermittlung ärztlicher Befundberichte, erfolgen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere zu den Anforderungen an die Form der Meldungen sowie zu den Anforderungen an den Datenschutz bei der Verarbeitung der Daten durch Rechtsverordnung zu regeln.	(2) Die Meldungen sind, soweit Satz 3 nichts anderes bestimmt, in strukturierter elektronischer Form an die Vertrauensstelle zu übermitteln. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen nach den jeweils geltenden Sicherheitsstandards einzuhalten, die geeignet und erforderlich sind, den Zugriff unberechtigter Dritter auf die Übertragungsmedien, an den Eckpunkten der Kommunikation und auf die dahinter liegenden Systeme zu verhindern. Abweichend von Satz 1 können die Meldungen bis zum 30. Juni 2017 auch in anderer Form, insbesondere durch Übermittlung ärztlicher Befundberichte, erfolgen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere zu den Anforderungen an die Form der Meldungen sowie zu den Anforderungen an den Datenschutz bei der Verarbeitung der Daten durch Rechtsverordnung zu regeln.
§ 9 Meldevergütung	§ 9 Meldevergütung
Für jede vollständige Meldung, die aus einem Meldeanlass nach § 7 Absatz 1 erfolgt ist, zahlt das Bremer Krebsregister der meldenden Einrichtung eine Vergütung, deren Voraussetzungen und Höhe sich nach § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch richten. Für jede Meldung, die aus einem Meldeanlass nach § 7 Absatz 2 und 3 erfolgt ist, zahlt das Bremer Krebsregister der meldenden Einrichtung eine Vergütung, deren Voraussetzungen und Höhe die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung regelt.	(1) Für jede vollständige Meldung, die aus einem Meldeanlass nach § 7 Absatz 1 erfolgt ist und eine Person betrifft, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, zahlt das Bremer Krebsregister der meldenden Einrichtung eine Vergütung, deren Voraussetzungen und Höhe sich nach § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch richten. Für jede Meldung, die aus einem Meldeanlass nach § 7 Absatz 2 und 3 erfolgt ist, die eine Person betrifft, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder die nach § 11 Absatz 3 Satz 5 erfolgt ist, zahlt das Bremer Krebsregister der meldenden Einrichtung eine Vergütung, deren Voraussetzungen und Höhe die

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
	Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung regelt.
	(2) Für Meldungen nach § 6 Absatz 1a besteht kein Anspruch auf Vergütung.
§ 10 Informationspflichten von Einrichtungen	§ 10 Informationspflichten von Einrichtungen
(1) Behandelnde Einrichtungen haben neben den Informationspflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 die Pflicht, die wegen einer Krebserkrankung behandelten Personen vor der ersten Übermittlung ihrer Daten nach § 6 Absatz 1 über die beabsichtigte Meldung und den Zweck der Meldung zu informieren sowie diese auf das Recht hinzuweisen, Einwendungen gegen die Meldung zu erheben. Sie sind ebenfalls verpflichtet, die Personen unverzüglich über eine erfolgte Meldung nach Absatz 3 zu informieren.	(1) Behandelnde Einrichtungen haben neben den Informationspflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 die Pflicht, die wegen einer Krebserkrankung behandelten Personen vor der ersten Übermittlung ihrer Daten nach § 6 Absatz 1 über die beabsichtigte Meldung und den Zweck der Meldung schriftlich oder elektronisch zu informieren sowie diese auf das Recht hinzuweisen, Widerspruch gegen die Meldung zu erheben. Sie sind ebenfalls verpflichtet, die Personen unverzüglich über eine erfolgte Meldung nach Absatz 3 zu informieren.
(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen behandelnde Einrichtungen von der Information der betroffenen Person absehen, wenn diese den Grundsätzen der ärztlichen Aufklärungspflicht entsprechend wegen der Gefahr einer anderenfalls eintretenden erheblichen Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet worden ist. Die Gründe für das Absehen von der Information sind aufzuzeichnen. Wird die betroffene Person nach der Übermittlung ihrer Daten über die Krebserkrankung aufgeklärt, ist die Information nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen behandelnde Einrichtungen von der Information der betroffenen Person absehen, wenn diese den Grundsätzen der ärztlichen Aufklärungspflicht entsprechend wegen der Gefahr einer anderenfalls eintretenden erheblichen Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet worden ist. Die Gründe für das Absehen von der Information sind aufzuzeichnen. Wird die betroffene Person nach der Übermittlung ihrer Daten über die Krebserkrankung aufgeklärt, ist die Information nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(3) Diagnostizierende Einrichtungen haben die behandelnde Einrichtung über eine vorgenommene Meldung an das Bremer Krebsregister zu informieren. Die in den diagnostizierenden Einrichtungen ärztlich oder zahnärztlich tätigen Personen sind insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit.	(3) Diagnostizierende Einrichtungen haben die behandelnde Einrichtung über eine vorgenommene Meldung an das Bremer Krebsregister zu informieren. Die in den diagnostizierenden Einrichtungen ärztlich oder zahnärztlich tätigen Personen sind insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit.
Teil 4 Vertrauensstelle	Teil 4 Vertrauensstelle
§ 11 Aufgaben	§ 11 Aufgaben
(1) Die von den meldepflichtigen Einrichtungen übermittelten Daten nach § 8 Absatz 1 sind unverzüglich von der Vertrauensstelle unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Die von einer diagnostizierenden Einrichtung übermittelten Daten sind, soweit Satz 3 nicht etwas anderes bestimmt, vor der Speicherung zu pseudonymisieren, sofern und solange nicht eine behandelnde Einrichtung Daten über die betroffene Person und zu der betreffenden Krebserkrankung übermittelt hat. Abweichend von Satz 2 dürfen die von einer diagnostizierenden Einrichtung übermittelten Daten zum Zweck der Durchführung der Abrechnungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 23 und 24 in unverschlüsselter Form verarbeitet oder genutzt werden.	(1) Die von den meldepflichtigen Einrichtungen übermittelten Daten nach § 8 Absatz 1 sind unverzüglich von der Vertrauensstelle unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Die von einer diagnostizierenden Einrichtung übermittelten Daten sind, soweit Satz 3 nicht etwas anderes bestimmt, vor der Speicherung zu pseudonymisieren, sofern und solange nicht eine behandelnde Einrichtung Daten über die betroffene Person und zu der betreffenden Krebserkrankung übermittelt hat. Abweichend von Satz 2 dürfen die von einer diagnostizierenden Einrichtung übermittelten Daten zum Zweck der Durchführung der Abrechnungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 23 und 24 in unverschlüsselter Form im Klartext verarbeitet oder genutzt werden.
(2) Erhebt die betroffene Person eine Einwendung gegen eine Meldung, pseudonymisiert die Vertrauensstelle, soweit Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt, unverzüglich die übermittelten Identitätsdaten und verbindet die Einwendung mit dem gespeicherten Datensatz. Abweichend von Satz 1 dürfen die	(2) Erhebt die betroffene Person eine Einwendung Widerspruch gegen eine Meldung, pseudonymisiert die Vertrauensstelle, soweit Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt , unverzüglich die übermittelten Identitätsdaten und verbindet die Einwendung den Widerspruch mit dem gespeicherten Datensatz. Abweichend von

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
übermittelten Daten zum Zweck der Durchführung der Abrechnungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 23 und 24 in unverschlüsselter Form verarbeitet oder genutzt werden. Wurden Daten zu dieser Person bereits an ein anderes Krebsregister gemeldet, ist dieses Krebsregister über die Erhebung einer Einwendung zu informieren.	Satz 1 dürfen die übermittelten Daten zum Zweck der Durchführung der Abrechnungs- und Erstattungsverfahren nach §§ 23 und 24 in unverschlüsselter Form verarbeitet oder genutzt werden. Wurden Daten zu dieser Person bereits an ein anderes Krebsregister gemeldet, ist dieses Krebsregister über die Erhebung des Widerspruchs zu informieren.
(3) Die Vertrauensstelle führt regelmäßig einen Abgleich der von ihr gespeicherten Daten mit den nach § 9 Absatz 7 Satz 4 des Gesetzes über das Leichenwesen aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelten Daten durch. Soweit sie Abweichungen der von ihr gespeicherten Daten von den aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelten Daten feststellt, darf sie die von ihr gespeicherten Daten verändern. Die aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelten Daten sind spätestens sechs Monate nach Abschluss des Abgleichs von der Vertrauensstelle zu löschen. Entspricht der aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelte Datensatz nicht dem Datensatz nach § 8 Absatz 1 Satz 1, darf die Vertrauensstelle zur Vervollständigung des Datensatzes von den meldepflichtigen Einrichtungen Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 über die betroffene Person erheben. Die meldepflichtigen Einrichtungen sind verpflichtet, die nach Satz 4 angeforderten Daten zu übermitteln. Die in den meldepflichtigen Einrichtungen ärztlich oder zahnärztlich tätigen Personen sind insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit.	(3) Die Vertrauensstelle führt regelmäßig einen Abgleich der von ihr gespeicherten Daten mit den nach § 9 Absatz 7 Satz 4 des Gesetzes über das Leichenwesen § 1 Absatz 1 der Mortalitätsindex-Verordnung aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelten Daten durch. Soweit sie Abweichungen der von ihr gespeicherten Daten von den aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelten Daten feststellt, darf sie die von ihr gespeicherten Daten verändern. Die aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelten Daten sind von der Vertrauensstelle zu löschen, sobald sie zu Zwecken des Datenabgleichs nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch drei Jahre sechs Monate nach Übermittlung Abschluss des Abgleichs von der Vertrauensstelle zu löschen. Entspricht der aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelte Datensatz nicht dem Datensatz nach § 8 Absatz 1 Satz 1, darf die Vertrauensstelle zur Vervollständigung des Datensatzes von den meldepflichtigen Einrichtungen Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 über die betroffene Person erheben. Die meldepflichtigen Einrichtungen sind verpflichtet, die nach Satz 4 angeforderten Daten zu übermitteln. Die in den meldepflichtigen Einrichtungen ärztlich oder zahnärztlich tätigen Personen sind insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(4) Die Vertrauensstelle ist verpflichtet, regelmäßig einen Meldedatenabgleich durchzuführen und die von ihr gespeicherten Daten zu verändern, soweit sie Abweichungen zwischen den Meldedaten und den bei ihr gespeicherten Daten festgestellt hat. Nach Abschluss des Abgleichs sind die übermittelten Meldedaten von der Vertrauensstelle zu löschen.	(4) Die Vertrauensstelle ist verpflichtet, regelmäßig einen Meldedatenabgleich durchzuführen und die von ihr gespeicherten Daten zu verändern, soweit sie Abweichungen zwischen den Meldedaten und den bei ihr gespeicherten Daten festgestellt hat. Die Meldedaten sind von der Vertrauensstelle zu löschen, sobald sie zu Zwecken des Datenabgleichs nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch drei Jahre nach Übermittlung. Nach Abschluss des Abgleichs sind die übermittelten Meldedaten von der Vertrauensstelle zu löschen.
(5) Durch mehrere Meldungen übermittelte Daten zu einer Person einschließlich der Ergebnisse des Abgleichs mit dem Mortalitätsindex nach Absatz 3 und des Meldedatenabgleichs nach Absatz 4 sind zu einem Datensatz zusammenzuführen.	(5) Durch mehrere Meldungen übermittelte Daten zu einer Person einschließlich der Ergebnisse des Abgleichs mit dem Mortalitätsindex nach Absatz 3 und des Meldedatenabgleichs nach Absatz 4 sind zu einem Datensatz zusammenzuführen.
(6) Jeder einer Person zugeordnete Datensatz ist mit einer nach bundeseinheitlich geltenden Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit gebildeten Kontrollnummer zu verbinden, die für die Durchführung bundes- oder landesrechtlich vorgesehener Datenabgleiche geeignet ist. Die Vertrauensstelle darf den Datensatz mit weiteren Ordnungsmerkmalen verbinden, die für die Datenverarbeitung durch die Auswertungsstelle erforderlich sind.	(6) Jeder einer Person zugeordnete Datensatz ist mit einer nach bundeseinheitlich geltenden Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit gebildeten Kontrollnummer zu verbinden, die für die Durchführung bundes- oder landesrechtlich vorgesehener Datenabgleiche geeignet ist. Die Vertrauensstelle darf den Datensatz mit weiteren Ordnungsmerkmalen und Klassifizierungen verbinden, die für die Datenverarbeitung durch die Auswertungsstelle erforderlich sind.
(7) Die Vertrauensstelle übermittelt Daten nach § 8 Absatz 1 an die Auswertungsstelle, soweit die Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Auswertungsstelle erforderlich sind. Vor der Übermittlung pseudonymisiert sie die Identitätsdaten. Werden Angaben über die Anschrift der betroffenen Person für eine	(7) Die Vertrauensstelle übermittelt Daten nach § 8 Absatz 1 an die Auswertungsstelle, soweit die Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Auswertungsstelle erforderlich sind. Vor der Übermittlung pseudonymisiert sie die Identitätsdaten nach § 2 Nummer 7 Buchstabe a, b, e und f . Werden Angaben zu

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Auswertung nach § 14 Absatz 4 oder 6 benötigt, kann die Vertrauensstelle der Auswertungsstelle diese Angaben abweichend von Satz 2 übermitteln.	Identitätsdaten nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b über die Anschrift der betroffenen Person für eine Auswertung nach § 14 Absatz 4 oder 6 benötigt, kann die Vertrauensstelle der Auswertungsstelle diese Angaben abweichend von Satz 2 übermitteln.
(8) Die nach § 8 Absatz 1 übermittelten Identitätsdaten sind 30 Jahre nach dem Tod oder spätestens 120 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu pseudonymisieren. Die weiteren Daten nach § 8 Absatz 1 werden dauerhaft gespeichert.	(8) Die nach § 8 Absatz 1 übermittelten Identitätsdaten sind 30 Jahre nach dem Tod oder spätestens 120 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu pseudonymisieren. Die weiteren Daten nach § 8 Absatz 1 werden dauerhaft gespeichert.
§ 12 Datenaustausch mit anderen Krebsregistern	§ 12 Datenaustausch mit anderen Krebsregistern
(1) Die Vertrauensstelle ist verpflichtet, Daten nach § 8 Absatz 1 über Personen, die innerhalb des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen behandelt werden oder wurden und im Einzugsgebiet eines anderen Krebsregisters ihren Hauptwohnsitz haben, regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, an dieses Wohnortregister zur Vervollständigung dessen Datenbestandes sowie zur Qualitätssicherung zu übermitteln. Sie ist zudem verpflichtet, Daten nach § 8 Absatz 1 über Personen mit Hauptwohnsitz im Land Bremen, die außerhalb des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen wegen einer Krebserkrankung behandelt werden oder wurden, regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, an das zuständige Behandlungsortregister zum Zweck der Vervollständigung dessen Datenbestandes und zur Qualitätssicherung zu übermitteln.	(1) Die Vertrauensstelle ist verpflichtet, Daten nach § 8 Absatz 1 über Personen, die innerhalb des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen behandelt werden oder wurden und im Einzugsgebiet eines anderen Krebsregisters ihren Hauptwohnsitz haben, regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, an dieses Wohnortregister zur Vervollständigung dessen Datenbestandes sowie zur Qualitätssicherung zu übermitteln. Sie ist zudem verpflichtet, Daten nach § 8 Absatz 1 über Personen mit Hauptwohnsitz im Land Bremen, die außerhalb des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen wegen einer Krebserkrankung behandelt werden oder wurden, regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, an das zuständige Behandlungsortregister zum Zweck der Vervollständigung dessen Datenbestandes und zur Qualitätssicherung zu übermitteln.
(2) Die Vertrauensstelle ist berechtigt, zur Vervollständigung des Datensatzes des Bremer Krebsregisters sowie zur Qualitätssicherung	(2) Die Vertrauensstelle ist berechtigt, zur Vervollständigung des Datensatzes des Bremer Krebsregisters sowie zur Qualitätssicherung

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 1, die von einem anderen Krebsregister übermittelt werden, zu verarbeiten und zu nutzen.	Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 1, die von einem anderen Krebsregister übermittelt werden, zu verarbeiten und zu nutzen.
	(3) Die Vertrauensstelle ist berechtigt, zum Zweck bundesweiter Auswertungen zu Krebserkrankungen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Daten nach § 8 Absatz 1 an das Deutsche Kinderkrebsregister zu übermitteln, sofern eine Einwilligung durch die betroffene Person oder ihre gesetzliche Vertretung für diese Übermittlung erteilt wurde. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die zu übermittelnden Daten durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
§ 13 Datenübermittlungen durch die Vertrauensstelle	§ 13 Datenübermittlungen durch die Vertrauensstelle
Auf Antrag übermittelt die Vertrauensstelle an eine behandelnde Einrichtung, die nach § 6 Daten über eine Person an die Vertrauensstelle übermittelt hat, zur Förderung der interdisziplinären, direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Behandlung die vom Bremer Krebsregister gespeicherten Daten über diese Person. Sofern die betroffene Person eine Einwendung gegen die Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten erhoben hat, ist die Übermittlung an die behandelnde Einrichtung nicht zulässig.	Auf Antrag übermittelt die Vertrauensstelle an eine behandelnde Einrichtung, die nach § 6 Daten über eine Person an die Vertrauensstelle übermittelt hat, zur Förderung der interdisziplinären, direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Behandlung und zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Behandlung die vom Bremer Krebsregister gespeicherten Daten über diese Person. Sofern die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten erhoben hat, ist die Übermittlung an die behandelnde Einrichtung nicht zulässig. Auswertungen zu diesen Daten dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden.
Teil 5 Auswertungsstelle	Teil 5 Auswertungsstelle

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
§ 14 Auswertungen	§ 14 Auswertungen
(1) Die Auswertungsstelle verarbeitet und nutzt die nach § 11 Absatz 7 von der Vertrauensstelle übermittelten Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sofern die Auswertungsstelle Angaben über die Anschrift der betroffenen Person nach § 11 Absatz 7 Satz 3 erhalten hat, hat sie diese nach Abschluss der Auswertungen nach § 14 Absatz 4 und 6 unverzüglich zu löschen.	(1) Die Auswertungsstelle verarbeitet und nutzt die nach § 11 Absatz 7 von der Vertrauensstelle übermittelten Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sofern die Auswertungsstelle Angaben über die Anschrift der betroffenen Person nach § 11 Absatz 7 Satz 3 erhalten hat, hat sie diese nach Abschluss der Auswertungen nach § 14 Absatz 4 und 6 unverzüglich zu löschen.
(2) Die Auswertungsstelle nimmt anhand der übermittelten Daten insbesondere folgende Auswertungen vor:	(2) Die Auswertungsstelle nimmt anhand der übermittelten Daten insbesondere folgende Auswertungen vor:
1. regelmäßige Auswertungen nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,	1. regelmäßige Auswertungen nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. landesbezogene Auswertungen nach § 65c Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.	2. landesbezogene Auswertungen nach § 65c Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
Die Auswertungen sollen Informationen für die Bewertung der Qualität der onkologischen Versorgung enthalten und leitlinienbasierte Qualitätsindikatoren berücksichtigen.	Die Auswertungen sollen Informationen für die Bewertung der Qualität der onkologischen Versorgung enthalten und leitlinienbasierte Qualitätsindikatoren berücksichtigen.
(3) Auf Antrag einer meldepflichtigen Einrichtung darf die Auswertungsstelle ergänzend zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Daten über Personen auswerten, die von dieser Einrichtung an das Bremer Krebsregister übermittelt wurden.	(3) Auf Antrag einer meldepflichtigen Einrichtung darf die Auswertungsstelle ergänzend zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Daten über Personen auswerten, die von dieser Einrichtung an das Bremer Krebsregister übermittelt wurden.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(4) Die Auswertungsstelle führt regelmäßig bevölkerungsbezogene, epidemiologische Auswertungen durch.	(4) Die Auswertungsstelle führt regelmäßig bevölkerungsbezogene, epidemiologische Auswertungen durch.
(5) Im Rahmen der strukturierten onkologischen Qualitätssicherung nach § 19 kann die Auswertungsstelle die von ihr gespeicherten Daten nutzen, um anonymisierte Auswertungen zu erstellen.	(5) Im Rahmen der strukturierten onkologischen Qualitätssicherung nach § 19 kann die Auswertungsstelle die von ihr gespeicherten Daten nutzen, um anonymisierte Auswertungen zu erstellen.
(6) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann in Einzelfällen ergänzende Auswertungen anfordern.	(6) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann in Einzelfällen ergänzende Auswertungen anfordern.
§ 15 Datenübermittlungen durch die Auswertungsstelle	§ 15 Datenübermittlungen durch die Auswertungsstelle
(1) Die Auswertungsstelle übermittelt Daten nach § 3 Absatz 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes an das Zentrum für Krebsregisterdaten.	(1) Die Auswertungsstelle übermittelt Daten nach § 65c Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 Absatz 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes an das Zentrum für Krebsregisterdaten.
(2) Auf Anforderung ist die Auswertungsstelle verpflichtet, Daten nach Maßgabe des § 65c Absatz 7 und Absatz 10 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu übermitteln.	(2) Auf Anforderung ist die Auswertungsstelle verpflichtet, Daten nach Maßgabe des § 65c Absatz 7 und Absatz 10 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu übermitteln.
(3) Die Auswertungsstelle übermittelt an meldepflichtige Einrichtungen zum Zweck der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung regelmäßige Auswertungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Auswertungen nach § 14 Absatz 3.	(3) Die Auswertungsstelle übermittelt an meldepflichtige Einrichtungen zum Zweck der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung regelmäßige Auswertungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Auswertungen nach § 14 Absatz 3.
(4) Die Auswertungsstelle übermittelt in anonymisierter Form jährlich die landesbezogenen Auswertungen nach § 14 Absatz 2 Satz	(4) Die Auswertungsstelle übermittelt in anonymisierter Form jährlich die landesbezogenen Auswertungen nach § 14 Absatz 2 Satz

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
1 Nummer 2 sowie auf Anforderung die Auswertungen nach § 14 Absatz 6 an die Fachaufsichtsbehörde.	1 Nummer 2 sowie auf Anforderung die Auswertungen nach § 14 Absatz 6 an die Fachaufsichtsbehörde.
(5) Die Auswertungsstelle übermittelt zum Zweck der Überprüfung, inwieweit die Ziele des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust erreicht wurden, regelmäßig Daten nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 6 und 7 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in anonymisierter und aggregierter Form an das zuständige Referenzzentrum.	(5) Die Auswertungsstelle übermittelt zum Zweck der Überprüfung, inwieweit die Ziele des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust erreicht wurden, regelmäßig Daten nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 6 und 7 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in anonymisierter und aggregierter Form an das zuständige Referenzzentrum.
(6) Zum Zweck von Datenübermittlungen nach § 13 darf die Auswertungsstelle von ihr gespeicherte Daten an die Vertrauensstelle übermitteln. Zur Förderung der interdisziplinären, patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung darf die Auswertungsstelle von ihr gespeicherte Daten in pseudonymisierter Form auch direkt an die behandelnde Einrichtung übermitteln, die Daten nach § 6 an das Bremer Krebsregister gemeldet hat, soweit dies erforderlich ist.	(6) Zum Zweck von Datenübermittlungen nach § 13 darf die Auswertungsstelle von ihr gespeicherte Daten an die Vertrauensstelle übermitteln. Zur Förderung der interdisziplinären, patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung darf die Auswertungsstelle von ihr gespeicherte Daten in pseudonymisierter Form auch direkt an die behandelnde Einrichtung übermitteln, die Daten nach § 6 an das Bremer Krebsregister gemeldet hat, soweit dies erforderlich ist.
	(7) Die Auswertungsstelle übermittelt das Ergebnis der Entscheidung über einen Antrag nach § 10 Satz 2 Nummer 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes an das Zentrum für Krebsregisterdaten.
Teil 6 Forschung	Teil 6 Forschung-Nutzung von Daten durch Dritte
§ 16 Bereitstellung von Daten für Forschungsvorhaben	§ 16 Bereitstellung von Daten für Forschungsvorhaben Übermittlung von Daten durch das Bremer Krebsregister

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(1) Auf Antrag darf die Auswertungsstelle pseudonymisierte Daten nach § 8 Absatz 1 mit Ausnahme von Angaben, die die meldepflichtigen Einrichtungen erkennen lassen, für die in § 4 genannten Zwecke an Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermitteln, soweit für ein Forschungsvorhaben ein Rückgriff auf diese Daten notwendig ist. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erteilten Genehmigung zulässig. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches Interesse besteht, die Durchführung des geplanten Vorhabens wissenschaftlichen Standards entspricht und der wissenschaftliche Beirat angehört wurde. Der Übermittlung kann eine Veränderung der Daten durch die Auswertungsstelle vorausgehen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die weiteren Voraussetzungen für die Übermittlung der in Satz 1 genannten Daten zu regeln.	(1) Auf Antrag darf die Auswertungsstelle pseudonymisierte Daten nach § 8 Absatz 1 in pseudonymisierter Form mit Ausnahme von Angaben, die die meldepflichtigen Einrichtungen erkennen lassen, für die in § 4 genannten Zwecke an Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, an Einrichtungen mit der Aufgabe onkologischer Qualitätssicherung und an Krebsregister nach § 1 Absatz 2 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes übermitteln, soweit für ein Forschungsvorhaben ein Rückgriff auf diese Daten notwendig die Verwendung dieser Daten zur Erreichung des angegebenen Zwecks unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung erforderlich ist. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer vom Bremer Krebsregister n der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erteilten Genehmigung zulässig. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches Interesse besteht, die Durchführung des geplanten Vorhabens wissenschaftlichen Standards entspricht und der wissenschaftliche Beirat angehört wurde sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugestimmt haben. Der Übermittlung kann eine Veränderung der Daten durch die Auswertungsstelle vorausgehen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die weiteren Voraussetzungen für die Übermittlung und Nutzung der in Satz 1 genannten Daten zu regeln.
(2) Auf Antrag darf die Vertrauensstelle Daten nach § 8 Absatz 1 für wissenschaftliche Zwecke an Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermitteln, soweit für	(2) Auf Antrag darf die Vertrauensstelle Daten nach § 8 Absatz 1 für wissenschaftliche Zwecke an Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermitteln, soweit die

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
ein Forschungsvorhaben ein Rückgriff auf diese Daten notwendig ist. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erteilten Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der wissenschaftliche Beirat und die Ethikkommission der Ärztekammer Bremen zugestimmt haben und ein Datenschutzkonzept vorgelegt wurde. Die Genehmigung hat das Forschungsvorhaben, die Art der zu übermittelnden Daten und den Kreis der Betroffenen eindeutig zu bezeichnen. Ein Bericht über das Forschungsergebnis sowie die Publikationen über das jeweilige Forschungsvorhaben sind der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem wissenschaftlichen Beirat zu übermitteln. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.	Verwendung dieser Daten für ein Forschungsvorhaben ein Rückgriff auf diese Daten unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung notwendig ist. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer vom Bremer Krebsregister n der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erteilten Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des geplanten Vorhabens wissenschaftlichen Standards entspricht, ein Datenschutzkonzept vorgelegt wurde und der wissenschaftliche Beirat, die Ethikkommission der Ärztekammer Bremen sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugestimmt haben. Die Genehmigung hat das Forschungsvorhaben, die Art der zu übermittelnden Daten und den Kreis der Betroffenen eindeutig zu bezeichnen. Vor der Übermittlung nicht pseudonymisierter Daten hat die Vertrauensstelle in Abstimmung mit der behandelnden Einrichtung die betroffene Person über Zweck und Umfang des Forschungsvorhabens aufzuklären und ihre schriftliche Einwilligung in die Datenübermittlung einzuholen.Ein Bericht über das Forschungsergebnis sowie die Publikationen über das jeweilige Forschungsvorhaben sind der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem wissenschaftlichen Beirat zu übermitteln. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
(3) Vor der Übermittlung nicht anonymisierter Daten nach Absatz 2 hat die Vertrauensstelle in Abstimmung mit der behandelnden Einrichtung die betroffene Person über Zweck und Umfang des Forschungsvorhabens aufzuklären und ihre schriftliche Einwilligung in die Datenübermittlung einzuholen. Ist die betroffene Person verstorben, hat die Vertrauensstelle vor der Datenübermittlung die	(3) Vor der Übermittlung nicht anonymisierter Daten nach Absatz 2 hat die Vertrauensstelle in Abstimmung mit der behandelnden Einrichtung die betroffene Person über Zweck und Umfang des Forschungsvorhabens aufzuklären und ihre schriftliche Einwilligung in die Datenübermittlung einzuholen. Ist die betroffene Person verstorben, hat die Vertrauensstelle vor der Datenübermittlung die

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
schriftliche Einwilligung der oder des nächsten Angehörigen einzuholen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten insofern in folgender Reihenfolge: 1. Ehegattin oder Ehegatte oder Partnerin oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, 2. volljährige Kinder, 3. Eltern und 4. volljährige Geschwister. Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung und hat das Krebsregister hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Hat die oder der Verstorbene keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die mit der oder dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat. Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bedarf es keiner Einwilligung, wenn die betroffene Person verstorben ist und schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen, insbesondere wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verarbeitung, nicht beeinträchtigt werden können oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.	die schriftliche Einwilligung der oder des nächsten Angehörigen einzuholen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten insofern in folgender Reihenfolge: 1. Ehegattin oder Ehegatte oder Partnerin oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, 2. volljährige Kinder, 3. Eltern und 4. volljährige Geschwister. Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung und hat das Krebsregister hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Hat die oder der Verstorbene keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die mit der oder dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat. Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bedarf es keiner Einwilligung, wenn die betroffene Person verstorben ist und schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen, insbesondere wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verarbeitung, nicht beeinträchtigt werden können oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf die übermittelten Daten nur für den in der Genehmigung genannten Forschungszweck verwenden. Eine Übermittlung an Dritte ist unzulässig. Jeglicher Personenbezug ist zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.	(34) Die Antragstellende Einrichtung ein- oder das antragstellende Krebsregister der Antragsteller darf die nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Daten nur für den in der Genehmigung genannten Forschungszweck verwenden oder verwenden lassen. Eine Übermittlung an Dritte ist unzulässig. Jeglicher Personenbezug ist zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt. Die Wiederherstellung eines pseudonymisierten oder gelöschten Personenbezugs ist unzulässig. Die Verwendung der übermittelten Daten ist der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Erreichen des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks in geeigneter Form nachzuweisen.
	(4) Die antragstellende Einrichtung oder das antragstellende Krebsregister darf die nach Absatz 1 übermittelten Daten zur weiteren Verarbeitung nur an Einrichtungen mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung, an Einrichtungen mit der Aufgabe onkologischer Qualitätssicherung und an Krebsregister nach § 1 Absatz 2 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes übermitteln, mit denen sie oder es Umfang und Zweck der weiteren Datenverarbeitung sowie die gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Einhaltung datenschutzrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen vereinbart hat. Die Vereinbarung ist dem Bremer Krebsregister vor der Übermittlung vorzulegen.
(5) Die Auswertungsstelle darf an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben nach Absatz 1 oder 2 teilnehmen, sofern sie ausschließlich pseudonymisierte Daten verarbeitet und nutzt. Sie darf auch selbständig Forschungsvorhaben nach Absatz 1	(5) Die Auswertungsstelle darf an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben nach Absatz 1 oder 2 teilnehmen, sofern es sich um wissenschaftliche Forschungsvorhaben handelt und sie ausschließlich pseudonymisierte Daten verarbeitet und nutzt. Sie

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
durchführen. Für die Durchführung von Forschungsvorhaben nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.	darf auch selbständig Forschungsvorhaben nach Absatz 1 durchführen. Für die Durchführung von Forschungsvorhaben nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
	§ 16a Datenabgleiche für Forschungsvorhaben
	(1) Auf Antrag einer Einrichtung mit der Aufgabe wissenschaftlicher Forschung darf das Bremer Krebsregister zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und der onkologischen Qualitätssicherung das Ergebnis eines Abgleichs des bei ihm gespeicherten Datenbestandes mit Daten, die die antragstellende Einrichtung übermittelt hat, an die Einrichtung übermitteln, soweit die Übermittlung für ein Forschungsvorhaben oder die onkologische Qualitätssicherung unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung erforderlich ist. Die Durchführung des Datenabgleichs und die Übermittlung des Ergebnisses ist nur aufgrund einer vom Bremer Krebsregister erteilten Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des geplanten Vorhabens wissenschaftlichen Standards und dem Grundsatz der Datenminimierung entspricht, ein Datenschutzkonzept vorgelegt wurde und der wissenschaftliche Beirat sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugestimmt haben. Die Genehmigung hat das Forschungsvorhaben, die Art der zu übermittelnden Daten und den Kreis der betroffenen Personen eindeutig zu bezeichnen. Die Herstellung oder Wiederherstellung eines Personenbezugs ist unzulässig. Die Verwendung der übermittelten Daten ist der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach Erreichen des der Übermittlung

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
	zugrundeliegenden Zwecks in geeigneter Form nachzuweisen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren des Datenabgleichs in einer Rechtsverordnung zu regeln.
	(2) Übermittelt die antragstellende Einrichtung für den Abgleich ausschließlich pseudonymisierte Daten, kann der Abgleich nach Absatz 1 durch die Vertrauensstelle oder durch die Auswertungsstelle erfolgen. Dem Abgleich durch die Auswertungsstelle kann eine Bearbeitung des bei ihr gespeicherten Datenbestandes in der Vertrauensstelle und eine Übermittlung der pseudonymisierten Daten an die Auswertungsstelle vorausgehen. Das Ergebnis des Abgleichs wird von der Auswertungsstelle an die antragstellende Einrichtung übermittelt.
	(3) Übermittelt die antragstellende Einrichtung Identitätsdaten, dürfen diese nur von der Vertrauensstelle verarbeitet werden. Die Übermittlung des Ergebnisses des Abgleichs an die antragstellende Einrichtung erfolgt durch die Vertrauensstelle. Sofern die Daten zuvor durch die Vertrauensstelle pseudonymisiert werden, kann der Abgleich auch in der Auswertungsstelle erfolgen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Ethikkommission der Ärztekammer Bremen zugestimmt hat. Die antragstellende Einrichtung hat zuvor die betroffenen Personen über das Forschungsvorhaben zu informieren und ihre schriftliche Einwilligung zu der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck durch die antragstellende Einrichtung

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
	und durch das Bremer Krebsregister einzuholen. Auf Anforderung des Bremer Krebsregisters sind die schriftlichen Einwilligungserklärungen vorzulegen. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.
Teil 7 Qualitätssicherung	Teil 7 Evaluation und Qualitätssicherung
§ 17 Mitwirkung bei der Evaluation und Qualitätssicherung des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust	§ 17 Mitwirkung bei der Evaluation und Qualitätssicherung des Krebs früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust
(1) Zur Ermittlung potenzieller Intervallkarzinome einschließlich des Anteils falschnegativer Diagnosen wirkt das Bremer Krebsregister nach dem in den Absätzen 2 bis 7 geregelten Verfahren an der Evaluation des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust nach § 23 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses mit.	(1) Zur Ermittlung potenzieller Intervallkarzinome einschließlich des Anteils falschnegativer Diagnosen wirkt das Bremer Krebsregister nach dem in den Absätzen 2 bis 5-7 geregelten Verfahren an der Evaluation des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust nach § 23 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses mit. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Durchführung des für die Ermittlung von Intervallkarzinomen erforderlichen Datenabgleichs in einer Rechtsverordnung zu regeln.
(2) Die Vertrauensstelle führt die von der Zentralen Stelle nach den Vorschriften des Gesundheitsdienstgesetzes und von der Screening-Einheit nach den Bestimmungen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses übermittelten Daten anhand der Kommunikationsnummern zusammen und gleicht diese mit den von ihr gespeicherten Kontrollnummern und Angaben zur Person ab. Anschließend übermittelt sie bei hinreichender	(2) Die Vertrauensstelle führt die von der Zentralen Stelle nach den Vorschriften des Gesundheitsdienstgesetzes und von der Screening-Einheit nach den Bestimmungen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses übermittelten Daten anhand der Kommunikationsnummern zusammen und gleicht diese mit den von ihr gespeicherten Kontrollnummern und Angaben zur Person

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Übereinstimmung der Kontrollnummern aus den von ihr gespeicherten Daten über die betroffenen Personen das Datum und das Ergebnis der Screening-Untersuchung sowie die Kommunikationsnummer an die Auswertungsstelle. Die von der Zentralen Stelle und der Screening-Einheit übermittelten Daten sind zwölf Monate nach Durchführung des Abgleichs von der Vertrauensstelle zu löschen.	ab. Anschließend übermittelt sie bei hinreichender Übereinstimmung der Kontrollnummern aus den von ihr gespeicherten Daten über die betroffenen Personen das Datum und das Ergebnis der Screening-Untersuchung sowie die Kommunikationsnummer an die Auswertungsstelle. Die von der Zentralen Stelle und der Screening-Einheit übermittelten Daten sind zwölf Monate nach Durchführung des Abgleichs von der Vertrauensstelle zu löschen.
(3) Die Auswertungsstelle ermittelt Anzeichen für das Vorliegen von Intervallkarzinomen anhand eines Abgleichs der von der Vertrauensstelle übermittelten Kommunikationsnummern, der Datumsangaben und der Ergebnisse der Screening-Untersuchungen mit den von ihr gespeicherten Daten über die betroffenen Personen.	(3) Die Auswertungsstelle ermittelt Anzeichen für das Vorliegen von Intervallkarzinomen anhand eines Abgleichs der von der Vertrauensstelle übermittelten Kommunikationsnummern, der Datumsangaben und der Ergebnisse der Screening-Untersuchungen mit den von ihr gespeicherten Daten über die betroffenen Personen.
(4) Die Auswertungsstelle übermittelt regelmäßig, in der Regel jährlich, an das zuständige Referenzzentrum Daten nach § 23 Absatz 8 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Teilnehmerinnen an dem Früherkennungsprogramm, bei denen im Rahmen einer Screening-Untersuchung keine Erkrankung an Brustkrebs diagnostiziert wurde, über die aber eine Brustkrebsdiagnose im Krebsregister gespeichert ist. Nach § 23 Absatz 9 Satz 3 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses übermittelt die Auswertungsstelle regelmäßig, in der Regel jährlich, an das zuständige Referenzzentrum Namen und Anschriften der meldepflichtigen Einrichtungen, die im Rahmen der Behandlung Anzeichen für das Vorliegen eines Intervallkarzinoms an das Bremer	(4)² Die Auswertungsstelle übermittelt regelmäßig, in der Regel jährlich, an das zuständige Referenzzentrum Daten nach § 23 Absatz 8 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Teilnehmerinnen an dem Früherkennungsprogramm, bei denen im Rahmen einer Screening-Untersuchung keine Erkrankung an Brustkrebs diagnostiziert wurde, über die aber eine Brustkrebsdiagnose im Krebsregister gespeichert ist. Nach § 23 Absatz 9 Satz 3 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses übermittelt die Auswertungsstelle regelmäßig, in der Regel jährlich, an das zuständige Referenzzentrum Namen und Anschriften der meldepflichtigen Einrichtungen, die im Rahmen der Behandlung Anzeichen für das Vorliegen eines Intervallkarzinoms an das Bremer

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Krebsregister gemeldet haben. Nach der Übermittlung löscht die Auswertungsstelle die übermittelten Daten aus dem Datenbestand des Bremer Krebsregisters mit Ausnahme der Klassifikation als potentielltes Intervallkarzinom, die es dauerhaft speichern und nutzen darf.	Krebsregister gemeldet haben. Nach der Übermittlung löscht die Auswertungsstelle die übermittelten Daten aus dem Datenbestand des Bremer Krebsregisters mit Ausnahme der Klassifikation als potentielltes Intervallkarzinom, die es dauerhaft speichern und nutzen darf.
(5) Behandelnde Einrichtungen, die Anzeichen für das Vorliegen eines Intervallkarzinoms bei einer Teilnehmerin an dem Früherkennungsprogramm zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust diagnostiziert haben, sind verpflichtet, auf Anforderung der Screening-Einheit die diagnostischen Befundunterlagen über diese Teilnehmerin zusammen mit der Kommunikationsnummer an das zuständige Referenzzentrum zu übermitteln. Vor der Übermittlung sind Angaben, die einen Bezug zur Person zulassen, aus den Befundunterlagen zu löschen.	(5 3) Behandelnde Einrichtungen, die Anzeichen für das Vorliegen eines Intervallkarzinoms bei einer Teilnehmerin an dem Früherkennungsprogramm zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust diagnostiziert haben, sind verpflichtet, auf Anforderung der Screening-Einheit die diagnostischen Befundunterlagen über diese Teilnehmerin zusammen mit der Kommunikationsnummer an das zuständige Referenzzentrum die Screening-Einheit zu übermitteln. Vor der Übermittlung von der Screening-Einheit an das Referenzzentrum sind Angaben, die einen Bezug zur Person zulassen, aus den Befundunterlagen zu löschen.
(6) Das Bremer Krebsregister ist berechtigt, die vom zuständigen Referenzzentrum übermittelte Klassifikation einer Krebserkrankung der Brust als Intervallkarzinom zu speichern und zu nutzen.	(6 4) Das Bremer Krebsregister ist berechtigt, die vom zuständigen Referenzzentrum übermittelte Klassifikation einer Krebserkrankung der Brust als Intervallkarzinom zu speichern und zu nutzen.
(7) Zum Zweck der umfassenden Evaluation und Qualitätssicherung wird der Datenabgleich erstmalig für den gesamten Zeitraum seit Einführung des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust, danach jeweils für die vergangenen 10 Jahre durchgeführt.	(7 5) Zum Zweck der umfassenden Evaluation und Qualitätssicherung wird der Datenabgleich erstmalig für den gesamten Zeitraum seit Einführung des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust, danach erstmalig für den gesamten Zeitraum seit Einführung des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust, danach jeweils für die vergangenen 10 Jahre durchgeführt.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
	§ 17a Mitwirkung bei der Evaluation und der Qualitätssicherung von organisierten Früherkennungsprogrammen nach § 25a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Im Rahmen der Mitwirkung bei der Evaluation und der Qualitätssicherung von organisierten Früherkennungsprogrammen nach § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 25a Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermittelt die Auswertungsstelle zum Zweck eines Datenabgleichs gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses Daten an die Vertrauensstelle nach § 299 Absatz 2 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere zum Abgleich in einer Rechtsverordnung zu regeln.
	§ 17b Beteiligung an Maßnahmen der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung
	Das Bremer Krebsregister beteiligt sich nach § 65c Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses an Maßnahmen der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der onkologischen Versorgung. Es darf hierzu die erforderlichen Daten an eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stelle unter Einhaltung der Vorgaben des § 299 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermitteln. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
	Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Beteiligung zu regeln.
§ 18 Qualitätssicherung im Bremer Krebsregister	§ 18 Qualitätssicherung im Bremer Krebsregister
(1) Das Bremer Krebsregister ist verpflichtet, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von übermittelten Daten durch geeignete Maßnahmen deren Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen und die fehlerfreie Zuordnung der übermittelten Daten zu den bereits gespeicherten Daten sicherzustellen.	(1) Das Bremer Krebsregister ist verpflichtet, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von übermittelten Daten durch geeignete Maßnahmen deren Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen und die fehlerfreie Zuordnung der übermittelten Daten zu den bereits gespeicherten Daten sicherzustellen.
(2) Für die Verarbeitung und Nutzung von Daten sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die den geltenden Standards der Sicherheitstechnik entsprechen.	(2) Für die Verarbeitung und Nutzung von Daten sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die den geltenden Standards der Sicherheitstechnik entsprechen.
§ 19 Onkologische Qualitätssicherung	§ 19 Onkologische Qualitätssicherung
Das Bremer Krebsregister soll sich an strukturierter onkologischer Qualitätssicherung beteiligen, die Anforderungen an eine interdisziplinäre und sektorenübergreifende Versorgung berücksichtigt. Zu diesem Zweck soll das Bremer Krebsregister auch mit Einrichtungen mit der Aufgabe onkologischer Qualitätssicherung zusammenarbeiten. Es kann diesen Einrichtungen anonymisierte Auswertungen nach § 14 Absatz 5 übermitteln.	Das Bremer Krebsregister soll sich an strukturierter onkologischer Qualitätssicherung beteiligen, die Anforderungen an eine interdisziplinäre und sektorenübergreifende Versorgung berücksichtigt. Zu diesem Zweck soll das Bremer Krebsregister auch mit Einrichtungen mit der Aufgabe onkologischer Qualitätssicherung zusammenarbeiten. Es kann diesen Einrichtungen anonymisierte Auswertungen nach § 14 Absatz 5 übermitteln.
Teil 8 Berichtspflichten und Veröffentlichungen	Teil 8 Berichtspflichten und Veröffentlichungen

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
§ 20 Berichtspflichten	§ 20 Berichtspflichten
(1) Erhält das Bremer Krebsregister Kenntnis von einem Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1, hat es die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hierüber zu unterrichten und die für die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes erforderlichen Angaben mitzuteilen.	(1) Erhält das Bremer Krebsregister Kenntnis von einem Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1, hat es die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hierüber zu unterrichten und die für die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes erforderlichen Angaben mitzuteilen.
(2) Das Bremer Krebsregister soll der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz regelmäßig, in Abständen von höchstens drei Jahren, einen Bericht in anonymisierter Form über das Auftreten, die Trendentwicklung und die Behandlung von Krebserkrankungen im Land Bremen vorlegen. Der Bericht soll insbesondere das nach § 6 Absatz 1 Bundeskrebregisterdatengesetz übermittelte Ergebnis der Vollzähligkeitsprüfung, Angaben über die Vollständigkeit und die Herkunft der Meldungen, die Ergebnisse der Auswertungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 sowie bevölkerungsbezogene Aussagen zu Krebserkrankungen im Land Bremen nach § 14 Absatz 4 enthalten. Zudem soll das Bremer Krebsregister über die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 18 berichten.	(2) Das Bremer Krebsregister soll der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz regelmäßig, in Abständen von höchstens drei Jahren, einen Bericht in anonymisierter Form über das Auftreten, die Trendentwicklung und die Behandlung von Krebserkrankungen im Land Bremen vorlegen. Der Bericht soll insbesondere das nach § 6 Absatz 1 Bundeskrebregisterdatengesetz übermittelte Ergebnis der Vollzähligkeitsprüfung, Angaben über die Vollzähligkeit und Vollständigkeit und die Herkunft der Meldungen, die Ergebnisse der Auswertungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 sowie bevölkerungsbezogene Aussagen zu Krebserkrankungen im Land Bremen nach § 14 Absatz 4 enthalten. Zudem soll das Bremer Krebsregister über die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 18 berichten.
§ 21 Veröffentlichungen	§ 21 Veröffentlichungen
(1) Das Bremer Krebsregister darf Auswertungen, die zur Information der Bevölkerung geeignet sind, in anonymisierter Form veröffentlichen, soweit Rechte Dritter nicht verletzt werden.	(1) Das Bremer Krebsregister darf Auswertungen, die zur Information der Bevölkerung geeignet sind, in anonymisierter Form veröffentlichen, soweit Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(2) Das Bremer Krebsregister darf Auswertungen, die die Auswertungsstelle durch die Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 16 Absatz 5 Satz 2 erlangt hat, in anonymisierter Form veröffentlichen.	(2) Das Bremer Krebsregister darf Auswertungen, die die Auswertungsstelle durch die Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 16 Absatz 5 Satz 2 erlangt hat, in anonymisierter Form veröffentlichen.
Teil 9 Wissenschaftlicher Beirat	Teil 9 Wissenschaftlicher Beirat
§ 22 Wissenschaftlicher Beirat	§ 22 Wissenschaftlicher Beirat
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein und beruft mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Gesundheit dessen Mitglieder. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgaben, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz fachlich und wissenschaftlich zu beraten und Stellungnahmen zu für die Veröffentlichung bestimmten Auswertungen des Bremer Krebsregisters nach § 21 Absatz 2, zu Anträgen auf Bereitstellung von Daten nach § 16 Absatz 1 oder 2 sowie zu dem Bericht nach § 20 abzugeben. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Tätigkeit des Beirats regelt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein und beruft mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Gesundheit dessen Mitglieder. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgaben, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz fachlich und wissenschaftlich zu beraten und Stellungnahmen zu für die Veröffentlichung bestimmten Auswertungen des Bremer Krebsregisters nach § 21 Absatz 2, zu Anträgen auf Bereitstellung von Daten nach den §§ 16 Absatz 1 oder 2 oder 16a sowie zu dem Bericht nach § 20 abzugeben. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Tätigkeit des Beirats regelt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.
Teil 10 Abrechnung der Krebsregisterpauschale, Erstattung der Meldevergütung und Kosten	Teil 10 Abrechnung der Krebsregisterpauschale, Erstattung der Meldevergütung und Kosten
§ 23 Abrechnung der Krebsregisterpauschale	§ 23 Abrechnung der Krebsregisterpauschale

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(1) Die Vertrauensstelle übermittelt regelmäßig zum Zweck der Abrechnung der Krebsregisterpauschale nach § 65c Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die erforderlichen Daten an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die die Personen, deren Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden, versichern. Die Datenübermittlung hat nach einem bundeseinheitlichen Verfahren auf elektronischem Weg zu erfolgen. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zweck der Abrechnung verarbeiten und nutzen.	(1) Die Vertrauensstelle übermittelt regelmäßig zum Zweck der Abrechnung der Krebsregisterpauschale nach § 65c Absatz 4 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die erforderlichen Daten an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die die Personen, deren Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden, versichern. Die Datenübermittlung hat nach einem bundeseinheitlichen Verfahren auf elektronischem Weg zu erfolgen. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zweck der Abrechnung verarbeiten und nutzen.
(2) Unter den Voraussetzungen des § 65c Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermittelt die Vertrauensstelle regelmäßig zum Zweck der Abrechnung der Krebsregisterpauschale die erforderlichen Daten an die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die die Personen, deren Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden, versichern. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zweck der Abrechnung verarbeiten und nutzen. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung dürfen der Vertrauensstelle mitteilen, ob für die Patientinnen und Patienten, deren Daten nach Satz 1 übermittelt wurden, Versicherungsschutz besteht.	(2) Unter den Voraussetzungen des § 65c Absatz 3 Satz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermittelt die Vertrauensstelle regelmäßig zum Zweck der Abrechnung der Krebsregisterpauschale die erforderlichen Daten an die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die die Personen, deren Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden, versichern. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zweck der Abrechnung verarbeiten und nutzen. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung dürfen der Vertrauensstelle mitteilen, ob für die Patientinnen und Patienten, deren Daten nach Satz 1 übermittelt wurden, Versicherungsschutz besteht.
(3) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Näheres zum Abrechnungsverfahren zwischen dem	(3) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Näheres zum Abrechnungsverfahren zwischen dem

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
Bremer Krebsregister und der gesetzlichen Krankenversicherung, den privaten Krankenversicherungsunternehmen und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu regeln.	Bremer Krebsregister und der gesetzlichen Krankenversicherung, den privaten Krankenversicherungsunternehmen und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu regeln.
§ 24 Erstattung der Meldevergütung	§ 24 Erstattung der Meldevergütung
(1) Die Vertrauensstelle übermittelt regelmäßig zum Zweck der Erstattung der an die meldenden Einrichtungen gezahlten Meldevergütungen nach § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die erforderlichen Daten an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die die Personen, deren Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden, versichern. Die Datenübermittlung hat nach einem bundeseinheitlichen Verfahren auf elektronischem Weg zu erfolgen. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zweck der Erstattung verarbeiten und nutzen.	(1) Die Vertrauensstelle übermittelt regelmäßig zum Zweck der Erstattung der an die meldenden Einrichtungen gezahlten Meldevergütungen nach § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die erforderlichen Daten an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, die die Personen, deren Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden, versichern. Die Datenübermittlung hat nach einem bundeseinheitlichen Verfahren auf elektronischem Weg zu erfolgen. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zweck der Erstattung verarbeiten und nutzen .
(2) Unter den Voraussetzungen des § 65c Absatz 6 Satz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermittelt die Vertrauensstelle regelmäßig zum Zweck der Erstattung der an die meldenden Einrichtungen gezahlten Meldevergütungen die erforderlichen Daten an die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die die Personen, deren Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden, versichern. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach	(2) Unter den Voraussetzungen des § 65c Absatz 6 Satz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermittelt die Vertrauensstelle regelmäßig zum Zweck der Erstattung der an die meldenden Einrichtungen gezahlten Meldevergütungen die erforderlichen Daten an die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die die Personen, deren Daten im Bremer Krebsregister gespeichert wurden, versichern. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
beamtenrechtlichen Vorschriften dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zweck der Erstattung verarbeiten und nutzen. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung dürfen der Vertrauensstelle mitteilen, ob für die Patientinnen und Patienten, deren Daten nach Satz 1 übermittelt wurden, Versicherungsschutz besteht.	beamtenrechtlichen Vorschriften dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zweck der Erstattung verarbeiten und nutzen. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung dürfen der Vertrauensstelle mitteilen, ob für die Patientinnen und Patienten, deren Daten nach Satz 1 übermittelt wurden, Versicherungsschutz besteht.
(3) Die Freie Hansestadt Bremen erstattet dem Bremer Krebsregister die an die meldenden Einrichtungen gezahlten Meldevergütungen nach § 9 Satz 2.	(3) Die Freie Hansestadt Bremen erstattet dem Bremer Krebsregister die an die meldenden Einrichtungen gezahlten Meldevergütungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2.
(4) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Näheres zum Erstattungsverfahren zwischen dem Bremer Krebsregister und der gesetzlichen Krankenversicherung, den privaten Krankenversicherungsunternehmen, den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften und der Freien Hansestadt Bremen durch Rechtsverordnung zu regeln.	(4) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Näheres zum Erstattungsverfahren zwischen dem Bremer Krebsregister und der gesetzlichen Krankenversicherung, den privaten Krankenversicherungsunternehmen, den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften und der Freien Hansestadt Bremen durch Rechtsverordnung zu regeln.
§ 25 Kosten	§ 25 Kosten
(1) Die bei der Auswertungsstelle für die Auswertung von Daten nach § 14 Absatz 3 oder die Übermittlung von Daten nach § 16 Absatz 1 entstehenden Kosten sowie die bei der Vertrauensstelle für die Übermittlung von Daten nach § 16 Absatz 2 entstehenden Kosten sind vom Antragsteller nach den Vorschriften des Gebührenrechts des Landes Bremen zu erstatten.	(1) Die bei der Vertrauensstelle oder der Auswertungsstelle für die Auswertung von Daten nach § 14 Absatz 3 oder die Übermittlung von Daten nach § 16 Absatz 1 oder 2 oder nach § 16a Absatz 1 oder 2 entstehenden Kosten sowie die bei der Vertrauensstelle für die Übermittlung von Daten nach § 16 Absatz 2 entstehenden Kosten sind vom Antragsteller nach den Vorschriften des Gebührenrechts des Landes Bremen zu erstatten.

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
(2) Die Freie Hansestadt Bremen trägt die zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kosten, soweit diese nicht durch die Erstattung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale und der Meldevergütungen, die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 oder die Erfüllung sonstiger Kostenerstattungsansprüche gedeckt sind.	(2) Die Freie Hansestadt Bremen trägt die zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kosten, soweit diese nicht durch die Erstattung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale und der Meldevergütungen, die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 oder die Erfüllung sonstiger Kostenerstattungsansprüche gedeckt sind.
Teil 11 Straf- und Bußgeldvorschriften	Teil 11 Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 26 Strafvorschriften	§ 26 Strafvorschriften
Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Anderen zu bereichern oder einen Anderen zu schädigen, personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes	Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Anderen zu bereichern oder einen Anderen zu schädigen, personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes
1. erhebt, speichert, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält, löscht oder nutzt,	1. erhebt, speichert, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält, löscht oder nutzt,
2. abrufen, einsieht oder einem Dritten verschafft,	2. abrufen, einsieht oder einem Dritten verschafft,
wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.	wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
§ 27 Bußgeldvorschriften	§ 27 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Gesetzestext alt	Gesetzestext neu (Änderungen hervorgehoben)
1. personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes erhebt, speichert, verändert, übermittelt, löscht, zum Abruf bereithält, abrufen oder nutzt,	1. personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes erhebt, speichert, verändert, übermittelt, löscht, zum Abruf bereithält, abrufen oder nutzt,
2. seiner Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.	2. seiner Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
	(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.